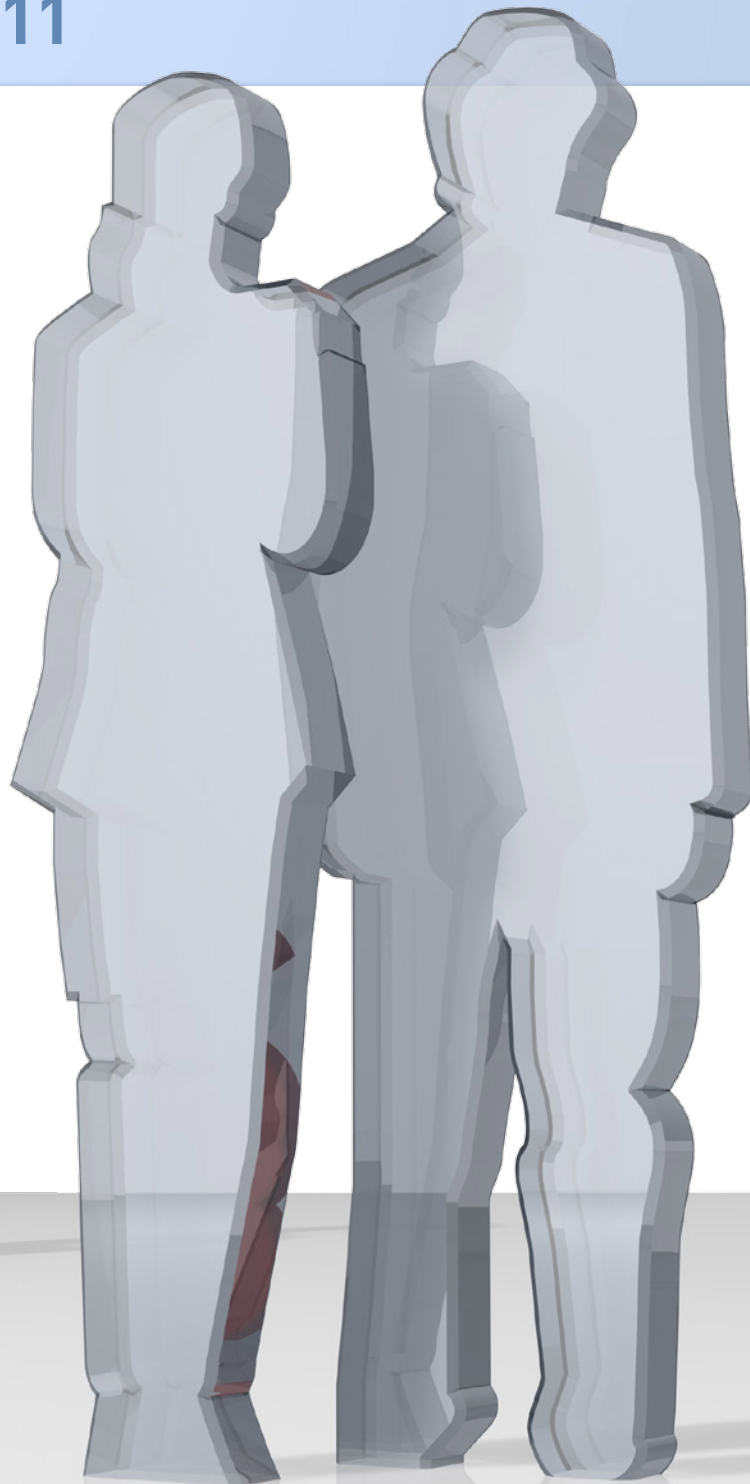


DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL BERICHT 2011



LANDESVOLKSANWALT
Organ des Tiroler Landtages



tirol
Unser Land

BERICHT DES LANDESVOLKSANWALTES

über die Tätigkeit
vom 01. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011

AN DEN TIROLER LANDTAG

DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

Innsbruck – Meraner Straße 5
Telefon: 0512/508-3052 ● 0810/006200 zum Ortstarif ● Telefax: 0512/508-3055
E-Mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at ● www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt

VORWORT	6
1. ALLGEMEINER TEIL		
1.1 Team und Büro	8
1.2 Die landesverfassungsrechtliche Grundlage	10
1.3 Statistische Übersicht	11
1.3.1 Allgemeines	11
1.3.2 Inanspruchnahme	11
1.3.3 Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien	14
1.3.4 Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen	16
1.3.5 Delogierungsfälle beim Landesvolksanwalt	17
1.3.6 Internet-Datenbank "Wer hilft wie?"	18
1.4 Erreichbarkeit	19
1.5 Sprechtage	20
1.6 Zentrale Ansprechperson für Behindertenanliegen	23
2. BESONDERER TEIL		
2.1 Bemerkungen zu einzelnen Fällen	30
2.1.1 Die Lenkberechtigung konnte „gerettet“ werden	30
2.1.2 Flächenwidmung – wieder ein besonderer Fall	32
2.1.3 Eine gewerberechtlich nicht genehmigte Diskothek	33
2.1.4 Unsachgemäße Schotterentnahme aus einem Bach	34

2.1.5	Finanzhilfe – Richtungsweisende Beratung zur Behebung der Not	35
2.1.6	Rechtswidrige Nutzung einer Gemeindewaldparzelle	35
2.1.7	Das Verwaltungsstrafverfahren wurde eingestellt.	36
2.1.8	Mutter und vier Kinder von der Delogierung bedroht	37
2.1.9	Keine Schülerfreifahrt beim Besuch einer Privatschule	37
2.1.10	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Unterstützung	38
2.2	Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung	40
2.2.1	Allgemeines	40
2.2.2	Raumordnung – fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten.	41
2.2.3	Freizeitwohnsitze können nachträglich angemeldet werden	42
2.2.4	Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Richtsatz zum Leben	43
2.2.5	Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Berücksichtigung von Einkommen	44
2.2.6	Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Entschädigungszahlungen	45
2.2.7	Richtlinien im Sozial- und Behindertenbereich	46
2.2.8	Menschen in Not – Unterlagen des Landesvolksanwaltes helfen	47
3.	WEITERE THEMENSCHWERPUNKTE	
3.1	Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)	49
3.2	Internationale und nationale Kontakte	52
3.3	Öffentlichkeitsarbeit	55
	ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN	58

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,
Hoher Tiroler Landtag!

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989 hat der Landesvolksanwalt dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Diesem Auftrag darf ich mit dem folgenden Bericht für das Jahr 2011 nachkommen.

Der Tiroler Landtag hat mit der Tiroler Landesordnung 1989 die Institution des Landesvolksanwaltes geschaffen. Am 24. Mai 1989 wurde HR Dr. Helmuth Tschiderer vom Tiroler Landtag zum ersten Landesvolksanwalt von Tirol gewählt. Mit 30. Juni 1999 trat HR Dr. Helmuth Tschiderer in den Ruhestand. Bereits am 05. Mai 1999 wurde HR Dr. Johannes Pezzei vom Tiroler Landtag zu seinem Nachfolger gewählt. Nach etwas mehr als viereinhalb Jahren nahm HR Dr. Johannes Pezzei Ende Feber 2004 Abschied von dieser Funktion und er wurde mit 01. März 2004 mit der Leitung der neu geschaffenen Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement betraut.

Auf Vorschlag von Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader wurde ich in der Sitzung am 17. März 2004 vom Tiroler Landtag einstimmig zum neuen Landesvolksanwalt von Tirol gewählt und ich habe mit 01. April 2004 den Dienst in dieser Funktion angetreten. In der Sitzung vom 03. Feber 2010 wurde ich vom Tiroler Landtag für eine weitere Amtsperiode von sechs Jahren wieder gewählt.

Die in der Tiroler Landesordnung vorgesehene Berichterstattung an den Tiroler Landtag soll in erster Linie darin bestehen, den Damen und Herren Abgeordneten Informationen über das Verhältnis Bürger – Staat zu geben. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes im Berichtsjahr in etwa gleich geblieben. Die große Anzahl der Menschen aus Tirol, welche mit dem Landesvolksanwalt und seinen MitarbeiterInnen Kontakt aufnehmen, ist umso bemerkenswerter, als trotz zahlreicher Beratungs- und Ombudseinrichtungen in den verschiedensten Bereichen nach wie vor der Weg zum Landesvolksanwalt gesucht wird. Offensichtlich verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit dieser Einrichtung Objektivität, Neutralität und Durchsetzungsfähigkeit, was im Übrigen nicht selten von Vorsprechenden bestätigt wird. Auch stehen

nur dem Landesvolksanwalt die verfassungsrechtlich gewährleisteten Instrumente der uneingeschränkten Akteneinsicht und behördlichen Auskunftspflicht zur Verfügung, welche jedoch für eine objektive Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes unabdingbar sind.

In einem modernen Europa gehört es mit zum rechtsstaatlichen Auftrag und zur Stärkung der Demokratie, den Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige Stelle zur Verfügung zu stellen, die sie bei Konflikten mit der Verwaltung unterstützt und Verwaltungshandeln überprüft. Dadurch sollen die Menschen bestärkt werden, zur Verwaltung und deren Dienststellen Vertrauen haben zu können. Dieses Vertrauen zu stärken, oder nötigenfalls wieder herzustellen, ist eine wesentliche Aufgabe jeder Ombudsmann-Einrichtung.

Darüber hinaus befassen sich Ombudsstellen auch mit jenen Entscheidungen, die zwar weder rechtlich noch sachlich falsch sind, aber dennoch irgendwie unbillig erscheinen. Billigkeit im hier verwendeten Sinne bedeutet, dass staatliches Verwaltungshandeln auf die Wirkung hin überprüft werden muss, das es für die Betroffenen hat. Und nicht selten sind gerade die schwächsten Mitglieder un-

serer Gesellschaft betroffen und wissen sich selbst nicht zu wehren.

So war und ist es Ziel des Landesvolksanwaltes, in gegenseitigem Respekt einen Ausgleich zwischen dem Bürger und der, oft als übermächtig empfundenen, öffentlichen Verwaltung herzustellen.

Innsbruck, im März 2012



Dr. Josef Hauser
Landesvolksanwalt

1.1 TEAM UND BÜRO

In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Landesvolksanwalt selbst wahrzunehmen. Für die Rat und Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger sind jedoch oft die Mitarbeiterinnen im Sekretariat sowie die juristischen MitarbeiterInnen die ersten Ansprechpartner. Ich habe das große Glück mich wie bisher auf ein ausgezeichnetes und erfahrenes Team verlassen zu können.

Der Personalstand beim Landesvolksanwalt ist seit dem Jahr 2004 unverändert. Eine Juristin, vier Juristen (einschließlich des Landesvolksanwaltes) und zwei Sekretärinnen (eine davon Teilzeit beschäftigt) bilden das Team. Mit 1. Dezember des Berichtsjahres wurde dem Landesvolksanwalt, gemeinsam mit der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, erstmals eine Verwaltungspraktikantin, Frau Mag.^a Sibel Sarikaya, zugeteilt.

Bereits im Herbst 2010 übersiedelten wir, gemeinsam mit weiteren Anwaltschaften des Landes Tirol, in das „Fohringerhaus“ in der Meraner Straße 5 und bezogen dort im 2. Stock moderne Büroräumlichkeiten. Gleichzeitig konnte auch Frau Mag.^a Isolde Kafka, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Tirol, im 2. Stock des „Fohringerhauses“ eigene Büroräume beziehen. Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit sei Frau Mag.^a Isolde Kafka an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Die Entscheidung, sämtliche Anwaltschaften des Landes Tirol in einem eigenen Haus unterzubringen, hat sich als richtig und gut erwiesen. Einerseits ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger entscheidende Standortvorteile hinsichtlich der Erreichbarkeit aller Anwaltschaften und andererseits fördern die regelmäßigen persönlichen Kontakte das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der Anwaltschaften.

Aufgrund der Lage unmittelbar gegenüber dem Landhaus 1 bleiben sämtliche Vorteile der raschen Erreichbarkeit und des persönlichen Kontaktes einerseits mit den Einrichtungen des Tiroler Landtages und andererseits mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung bei allfälligen Rückfragen gewahrt.

Nur aufgrund des besonderen Einsatzes aller MitarbeiterInnen war es auch im Berichtsjahr

wieder möglich, die gewünschten Auskünfte rasch zu erteilen und die unverändert große Anzahl der Anliegen in vertretbarer Zeit zu prüfen.

Einer guten Tradition folgend nehme ich gerne den Jahresbericht als Gelegenheit wahr, Ihnen das Team des Landesvolksanwaltes vorzustellen.



Sitzend von links: Gerda Unterrader, LVA Dr. Josef Hauser und Patricia Schatz
Stehend von links: Dr. Harald Kefer, Dr. Josef Siegele, Dr.ⁱⁿ Sabina Nagele und Dr. Christoph Wötzer

1.2 DIE LANDESVERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGE



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

Artikel 59 Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtage abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf

nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist.

Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist.

1.3 STATISTISCHE ÜBERSICHT

1.3.1 ALLGEMEINES

Unser Land weist mit seinen 12.640 km² Ende 2010 (die Daten für 2011 stehen noch nicht zur Verfügung) eine Einwohnerzahl von 710.048 auf. Das Land Tirol besteht derzeit aus 279 Gemeinden, davon 11 Städte sowie 20 Marktgemeinden und ist in 9 Verwaltungsbezirke eingeteilt.

1.3.2 INANSPRUCHNAHME

Im Berichtsjahr wurde der Landesvolksanwalt mit seinen juristischen MitarbeiterInnen von 5.893 Personen beratungs- und beschwerdemäßig in Anspruch genommen. Diese Zahl bezieht sich auf 2.181 persönliche Vorsprachen, 3.084 telefonische Erledigungen sowie 628 neue schriftliche Eingaben. Eine geschlechtsspezifische Auswertung der vorliegenden Statistik ergibt, dass im Berichtsjahr 3.106 Bürgerinnen (53 %) und 2.787 Bürger (47 %) mit dem Landesvolksanwalt Kontakt aufgenommen haben.

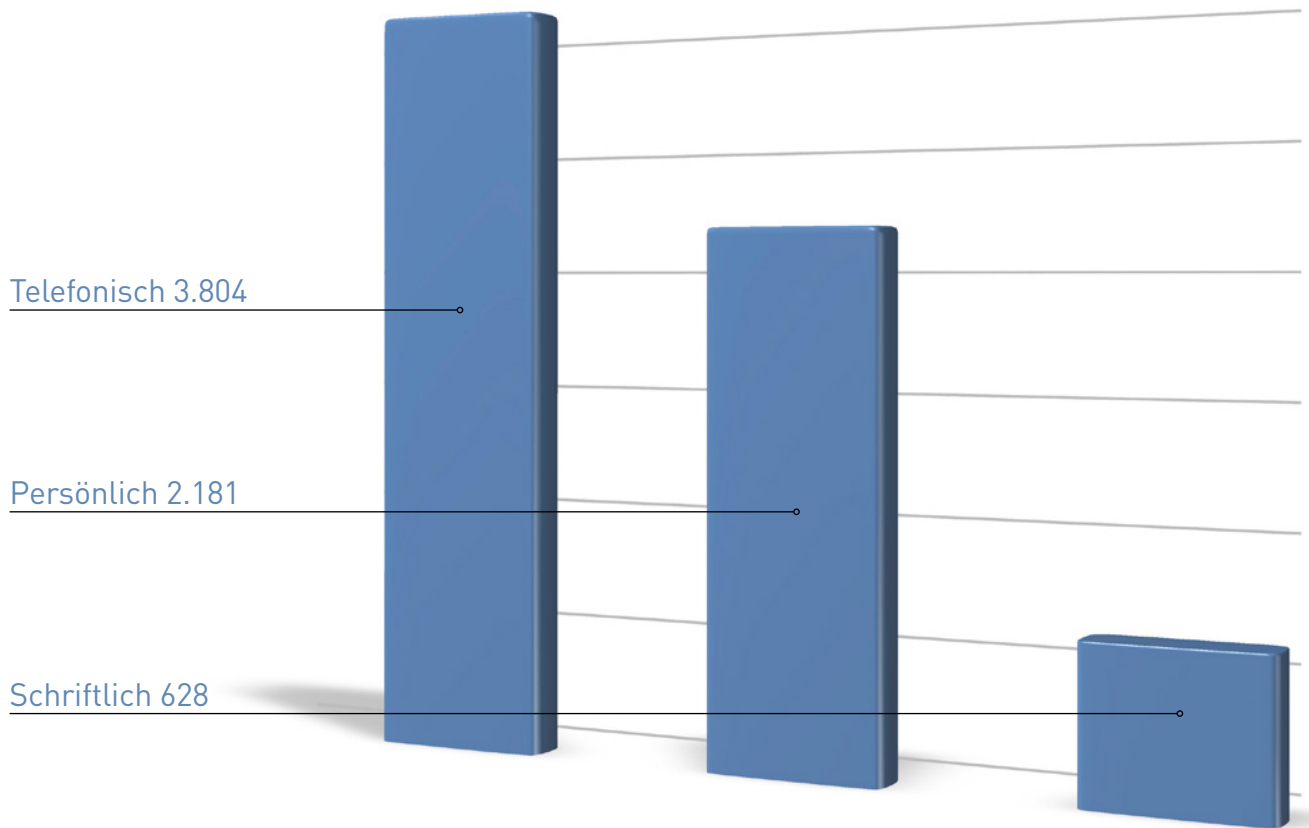
In einem Vergleich mit dem Vorjahr kann interessanterweise festgestellt werden, dass im Berichtsjahr die Anzahl der Kontakte fast genau gleich geblieben ist; es war ein Anstieg von zusätzlich sieben Kontakten zu verzeichnen. Damit ist jedoch die Anzahl

der Kontakte weiterhin auf sehr hohem Niveau, zumal im Jahre 2010 die absolute Höchstzahl an Kontakten in der nunmehr 22-jährigen Geschichte der Einrichtung des Landesvolksanwaltes zu verzeichnen war. In Prozentziffern ausgedrückt wurde im Berichtsjahr 2011 in 52 % der Fälle telefonisch, in 37 % der Fälle persönlich und in 11 % der Fälle schriftlich mit dem Landesvolksanwalt Kontakt aufgenommen.

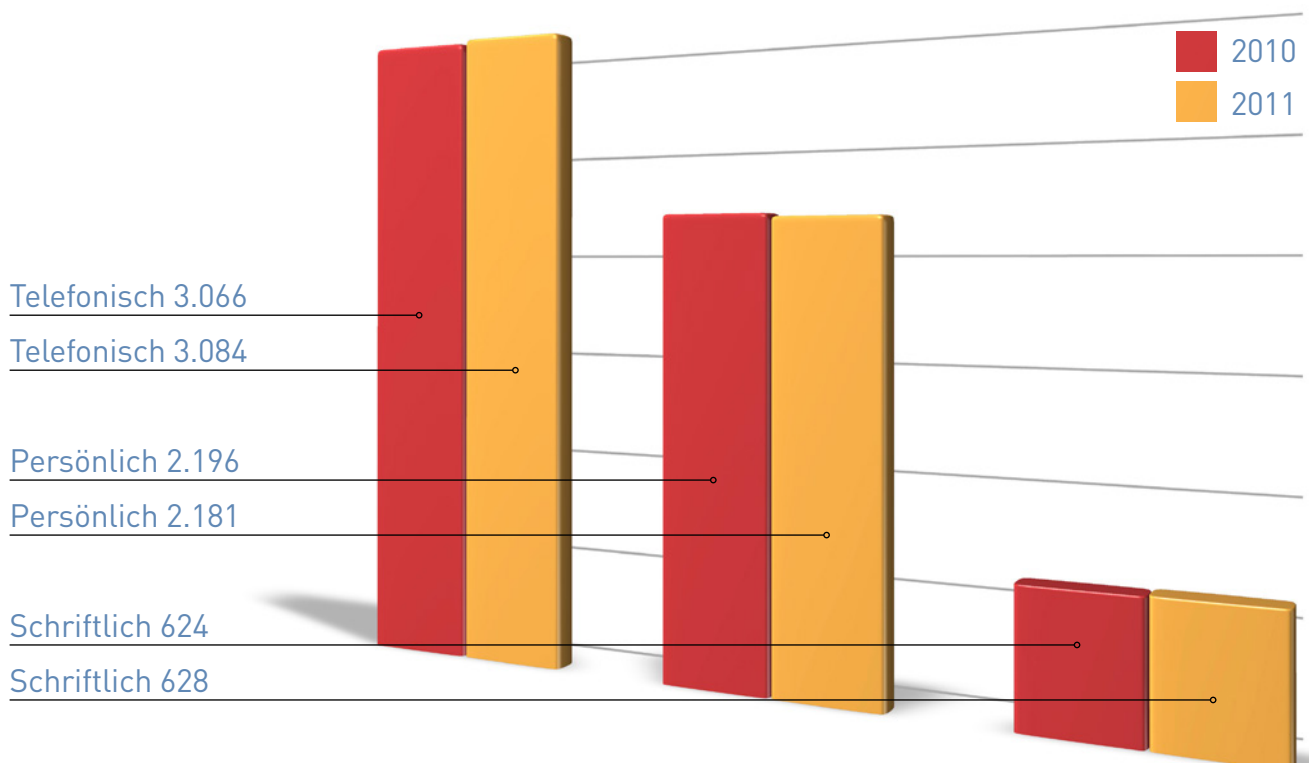
71 % der Vorbringen betrafen Beratungs- und Informationsarbeit, in 29 % der Fälle wurde eine Beschwerde vorgebracht.

Dazu darf angemerkt werden, dass die Anzahl der persönlichen Gespräche mit 37 % der Gesamtkontakte im Vergleich mit ähnlichen Ombudseinrichtungen in Europa übermäßig hoch ist, woraus sich einerseits der Schluss ableiten lässt, dass es den Bürgerinnen und Bürgern in Tirol ein besonderes Bedürfnis ist, Probleme im Rahmen eines Gespräches zu erörtern, und andererseits sich das Team des Landesvolksanwaltes durch hohe fachliche und menschliche Kompetenz auszeichnet.

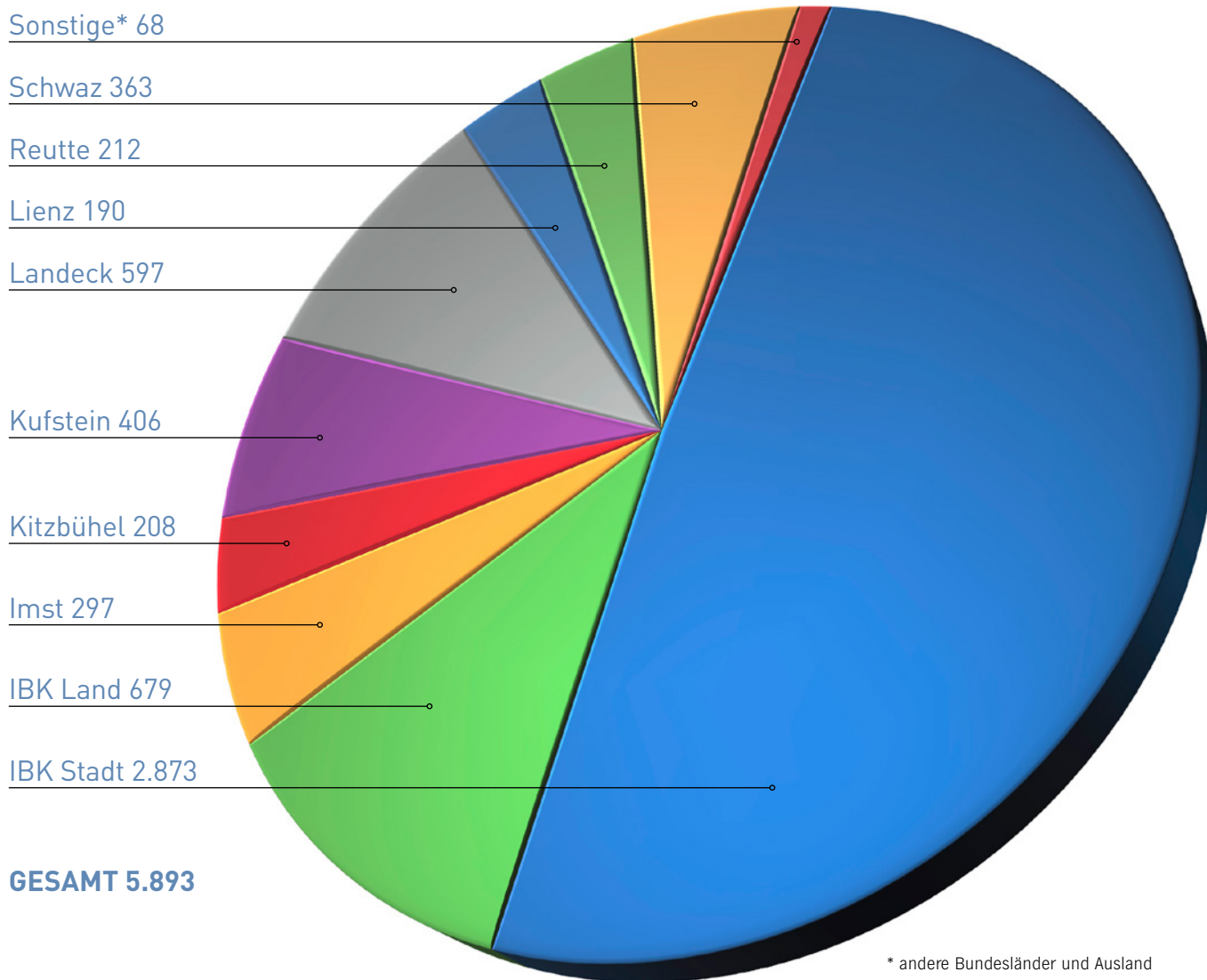
Darstellung nach Art der Inanspruchnahme:



Inanspruchnahme im Verhältnis zum Vorjahr:



Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf die einzelnen Bezirke



Die Frequenz der Inanspruchnahme in der Stadt Innsbruck war immer schon überdurchschnittlich hoch, was sich zweifellos in erster Linie mit dem Sitz des Landesvolksanwaltes in Innsbruck erklären lässt.

Was nun die auffallend hohe Zahl der Kontakte aus dem Bezirk Landeck betrifft, ist dies nicht etwa im dortigen Verwaltungsvollzug begründet, sondern vielmehr in der Tatsache,

dass ein juristischer Mitarbeiter und der Landesvolksanwalt selbst den Wohnsitz im Bezirk Landeck haben, was die bereits öfters getroffene Feststellung untermauert, dass zwischen Bekanntheitsgrad und Zugang zum Landesvolksanwalt ganz allgemein ein direkter Zusammenhang besteht. Auch beziehen sich die aus dem Bezirk Landeck vorgebrachten Anliegen und Anfragen überwiegend auf die beratende Tätigkeit des Landesvolksanwaltes.

1.3.3 AUFTEILUNG DER BERATUNGS- UND BESCHWERDEFÄLLE NACH MATERIEEN

Die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes bezieht sich frequenzmäßig auf folgende ausgesuchte Rechtsbereiche:

Abgabewesen, Landesabgabenordnung	34
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	100
Baurecht und Raumordnung	614
Behindertenanliegen	870
Delogierungen	602
Dienstrecht	64
Finanzrecht – Bund	11
Förderungswesen, allgemein	45
Fremdenrecht	91
Gemeinderecht, allgemein	68
Gewerberecht, Betriebsanlagen	91
Grundverkehr	16
Jugendwohlfahrt	77
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz	10
Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	104
Landespolizeigesetz	33
Pensionsrecht, ASVG	162
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	652
Schulwesen	87
Sicherheitswesen	13
Sonstiges	68
Sozialrecht	1581
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	56
Straßenrecht	75
Tourismus, Sportwesen	15
Umweltschutz, Naturschutz	53
Verwaltungsverfahrensgesetze	79
Wasserrecht	84
Wohnbauförderung	138
Summe	5.893

Diese Statistik gibt in erster Linie darüber Aufschluss, in welchen Bereichen Bürgerinnen und Bürger insbesondere Beratung in Anspruch nehmen oder sich beschwert fühlen. Naturgemäß bilden jene Bereiche der Verwaltung den größten Anteil der Beratungs- und Beschwerdefälle, die im alltäglichen Leben die meisten Berührungspunkte aufweisen: Sozial- und Behindertenrecht, Baurecht und Raumordnung, Wohnbauförderung, Führerscheingesetz, Straßenverkehrsordnung und Straßenrecht allgemein, Gewerberecht sowie Gemeindeangelegenheiten. So wie bereits 2010 sind eine nicht unbeträchtliche Anzahl an Kontakten im Rahmen der Bearbeitung von Delogierungsfällen angefallen.

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt, hat sich auch im vergangenen Jahr ein bemerkenswerter Trend weiter fortgesetzt: Die Anzahl der sich auf die klassischen Verwaltungsmaterien wie Baurecht, Gemeinderecht, Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht beziehenden Beschwerden nimmt kontinuierlich leicht ab. Auch werden nur mehr selten Beschwerden über zu lange Verfahrensdauer vorgebracht. Daraus lässt sich nachvollziehbar ableiten, dass die Verwaltung in diesen Bereichen grundsätzlich gut arbeitet.

Die vorliegende Statistik zeigt jedoch auch sehr klar, dass in den Bereichen Sozialrecht und Behindertenanliegen, so wie auch in den Vorjahren, die meisten Kontakte zu verzeichnen sind. Auch das ist nicht weiter verwunderlich. Nach einer aktuellen Studie der Statistik Austria sind in Österreich rund 12 % der Bevölkerung armutsgefährdet; in Tirol sind rund 66.000 Menschen oder 9,3 % der Bevölkerung armutsgefährdet, sehr oft sind behinderte Menschen betroffen. Daraus leiten sich viele Kontakte beim Landesvolksanwalt ab, zumal diese Menschen meist auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Mindestsicherung oder anderweitige finanzielle Hilfe angewiesen sind. Verstärkt stellen wir auch fest, dass viele Menschen über die weitere Entwicklung im Pflegebereich und dessen Finanzierung verunsichert sind.

Erfreulich ist, dass auch im Bereich Sozialrecht die Anzahl der Beschwerden deutlich abgenommen hat und sich die zahlreichen Vorsprachen und Kontakte vermehrt auf die beratende Tätigkeit des Landesvolksanwaltes beziehen.

Auch im abgelaufenen Jahr haben, so wie in den vergangenen Jahren, viele Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten des Privatrechtes und der Gerichtsbarkeit beim Landesvolksanwalt Rat gesucht. Entgegen dem Trend in den Vorjahren, war in diesem Bereich im Berichtsjahr wieder eine leicht ansteigende Zahl an Kontakten zu verzeichnen.

Mit November 2007 wurde bei jedem Oberlandesgericht eine Justiz-Ombudsstelle mit einer ähnlichen Funktion, wie sie die Volksanwaltschaft in der Verwaltung hat, nämlich der Prüfung von Beschwerden über die Gerichtsbarkeit, eingerichtet. Dieser Schritt in die richtige Richtung wird unter Hinweis auf den zweifellos bestehenden

Bedarf ausdrücklich begrüßt, zumal eine diesbezügliche Notwendigkeit in den letzten Jahresberichten mehrmals aufgezeigt wurde. Die gesetzliche Verankerung dieser Ombudsstelle und deren personelle Verstärkung wären wünschenswert und durchaus notwendig, was durch den oben aufgezeigten Trend bestärkt wird.

1.3.4 ERLEDIGUNG VON AKTENMÄSSIGEN BERATUNGS- UND BESCHWERDEFÄLLEN

1. Am 01. 01. 2011 übernommene Akten.	153
2. Im Berichtszeitraum neu hinzugekommene Fälle.	628
3. Erledigte Fälle.	609
4. Am 31. 12. 2011 noch in Bearbeitung befindliche Fälle.	172

1.3.5 WARUM WERDEN BEIM LANDESVOLKSANWALT NUN AUCH DELOGIERUNGSFÄLLE BEARBEITET?

Im Feber 2010 hat Landeshauptmann Günther Platter das „Netzwerk Tirol hilft“ ins Leben gerufen. Ein besonderes Anliegen war dem Landeshauptmann dabei, die zuletzt stark gestiegene Anzahl der Delogierungsfälle in den Griff zu bekommen und insbesondere Delogierungen von Familien mit Kindern zu verhindern.

Auf der Suche nach einer möglichst objektiven Stelle für die Überprüfung der Unterstützungswürdigkeit der Einzelfälle wandte sich der Landeshauptmann an den Landesvolksanwalt. Die Anforderung war, anhand von zu erstellenden Kriterien im Einzelfall zu prüfen, ob finanzielle Zuwendungen durch das „Netzwerk Tirol hilft“, die Sozialeinrichtungen des Landes und nötigenfalls weitere karitative Einrichtungen zur Vermeidung einer Delogierung gerechtfertigt sind. Einerseits mit dem Hintergrundwissen, dass in diesen finanziellen Notfällen praktisch immer die Sozialeinrichtungen des Landes (hier die Mindestsicherung bzw. der Mindestsicherungsfonds) gefordert sind und andererseits im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Beratungsauftrag des Landesvolksanwaltes von Tirol in Verwaltungsangelegenheiten (dazu zählt auch der Vollzug der rechtlichen Bestimmungen über die Mindestsicherung) wurde diese Aufgabe in dieser Form vorerst befristet übernommen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 178 Delogierungsfälle geprüft und konnten in Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Tirol hilft“, dem Mindestsicherungsfonds und den Sozialreferaten bei den Bezirksverwaltungsbehörden rund 60 % der Delogierungen verhindert werden.

Dieser Erfolg konnte nur Dank der unkomplizierten und äußerst zielorientierten Arbeitsweise aller maßgeblichen Stellen erreicht werden, zumal viele Betroffene völlig unverständlichlicherweise im wahrsten Sinne des Wortes erst „fünf vor zwölf“ (manchmal erst am Vortag des Räumungstermins) bei uns vorsprechen und damit auch die MitarbeiterInnen des Landesvolksanwaltes in zeitlicher Hinsicht vor besondere Herausforderungen stellen. Namens der Betroffenen sei daher an dieser Stelle auch dem Koordinator des „Netzwerkes Tirol hilft“, Herrn Herbert Peer, und den MitarbeiterInnen des Mindestsicherungsfonds sowie allen SozialreferentInnen bei den Bezirksverwaltungsbehörden herzlich gedankt.

1.3.6 INTERNET – DATENBANK „WER HILFT WIE“

Wer hilft Wie – Die Suchmaschine im Sozial- und Behindertenbereich

Gemeinsam mit der Telefonseelsorge Innsbruck, Leiterin Frau Dr.ⁱⁿ Astrid Höpperger, wurde bereits 2010 vom Team des Landesvolksanwaltes eine Suchmaschine entwickelt, die online rund 600 Einrichtungen im Sozial- und Behindertenbereich erfasst. Durch Eingabe eines Begriffes in die Suchleiste können diese Einrichtungen samt Zusatzinformationen über Erreichbarkeit oder Leistung abgerufen werden.

Präzisieren kann der User die Eingabe über 13 Schwerpunktbereiche (Überbegriffe) sowie über Auswahl eines Bezirkes (Landkarte oder Leiste "alle Bezirke").

Schwerpunkte wurden auf die einfache Bedienung und Übersichtlichkeit gelegt. Hier hat die Fa. Holzweg, Innsbruck, unsere Vorstellungen hervorragend umgesetzt.

Die Suchmaschine wird von der Telefonseelsorge und vom Büro des Landesvolksanwaltes gemeinsam gewartet und einmal im Jahr online aktualisiert.

Adresse: www.werhilftwie-tirol.at

Diese Seite wird sehr stark frequentiert und wurde im Jahr 2011 von 21.007 Usern, somit durchschnittlich von 1.750 Usern pro Monat oder 57 Usern pro Tag, aufgerufen.

1.4 ERREICHBARKEIT

Die Anliegen können schriftlich, telefonisch oder mündlich an den Landesvolksanwalt herangetragen werden.

Hingewiesen wird auf das über unsere Homepage (siehe unten angeführte Internetadresse) zur Verfügung stehende Online-Formular für Anfragen und Beschwerden.

Landesvolksanwalt

6020 Innsbruck, Meraner Straße 5

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-Mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt

Die Möglichkeit, den Landesvolksanwalt mittels der Servicenummer 0810/006200 zum Ortstarif in Anspruch zu nehmen, besteht weiterhin. Hievon wird – nicht nur als Möglichkeit der Anmeldung zu den Sprechtagen, sondern ganz allgemein – in vermehrtem Ausmaß Gebrauch gemacht.

ABENDSERVICE:

Neben den üblichen Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) ist der Landesvolksanwalt nach Anmeldung von Montag bis Donnerstag auch abends erreichbar. Damit soll insbesondere berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Eltern von Kleinkindern eine zusätzliche Vorgesprachemöglichkeit geboten werden.

1.5 SPRECHTAGE

Die Tiroler Landesordnung 1989 sieht vor, dass der Landesvolksanwalt seinen Sitz in Innsbruck hat. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtage abhalten, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist. Sprechtage in den Bezirken bieten Bürgerinnen und Bürgern Tirols die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich dem Landesvolksanwalt vorzutragen, ohne deswegen die zum Teil oft zeitaufwändige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe kommt den Sprechtagen deshalb ein hoher Stellenwert zu.

Aus diesem Grund werden zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, vom Landesvolksanwalt persönlich in den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden außerhalb von Innsbruck Sprechtage abgehalten. Diese Sprechtage werden in der Landeszeitung, in Rundfunk und Presse, im Internet sowie mittels Plakat in den Gemeinden entsprechend angekündigt.

SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER

Bezirkshauptmannschaft Landeck	Montag, 21. November 2011
Bezirkshauptmannschaft Imst	Dienstag, 22. November 2011
Bezirkshauptmannschaft Reutte	Mittwoch, 23. November 2011
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	Donnerstag, 24. November 2011
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Montag, 28. November 2011
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	Dienstag, 29. November 2011
Bezirkshauptmannschaft Lienz	Mittwoch, 30. November 2011

Beginn jeweils 9.00 Uhr, Anmeldungen persönlich oder telefonisch an den Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Meraner Straße 5

Telefon: 0810/006200 zum Ortstarif, Fax 0512/508-3055.

Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Besonders erfreulich ist, dass die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden die Sprechstage des Landesvolksanwaltes wie bisher organisatorisch ausgezeichnet unter-

stützen und sie auch im Rahmen der amtlichen Verlautbarungen den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Bezirkes entsprechend kundmachen.

SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER

JENBACH	Montag, 12. September 2011, 14.30 Uhr im Postamt im 3. Stock
LANDECK	Dienstag, 13. September 2011, 09.00 Uhr
TELFS	Dienstag, 13. September 2011, 14.30 Uhr
REUTTE	Mittwoch, 14. September 2011, 09.00 Uhr
IMST	Mittwoch, 14. September 2011, 14.30 Uhr
WÖRGL	Montag, 19. September 2011, 09.00 Uhr
KUFSTEIN	Montag, 19. September 2011, 14.30 Uhr
ST. JOHANN I.T.	Dienstag, 20. September 2011, 09.00 Uhr
MATREI I.O.	Dienstag, 20. September 2011, 14.30 Uhr
SILLIAN	Mittwoch, 21. September 2011, 09.00 Uhr

im jeweiligen Gemeindeamt

Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Meraner Straße 5.

Anmeldungen unter Telefon 0810/006200 zum Ortstarif.

Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 26 Sprechtage außerhalb von Innsbruck abgehalten. Die Sprechtage wurden von 230 Personen, somit von durchschnittlich neun Personen pro Sprechtag, in Anspruch genommen. Damit hat die Anzahl der bei den Sprechtagen Vorsprechenden gegenüber dem Vorjahr um rund 10 % abgenommen. Diese Entwicklung entspricht dem allgemein festzustellenden Trend, wonach immer mehr Bürgerinnen und Bürger das über unsere Homepage zur Verfügung stehende Online-Formular verwenden und des Öfteren auch Vorsprechende aus den Außenbezirken nicht den nächsten Sprechtag abwarten, sondern sogleich das Büro des Landesvolksanwaltes und seiner MitarbeiterInnen in Innsbruck aufsuchen.

An den Sprechtagen kamen wieder die unterschiedlichsten Themen zur Sprache:

So waren der Vollzug der Tiroler Bauordnung und Fragen zur Raumordnung bzw. Probleme bei geplanten Widmungen Themenschwerpunkte. Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern berichtete über Probleme betreffend störende Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch. Diese Immissionen betrafen neben gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Anwesen und Sportanlagen. Darüber hinaus berührten die Bürgerinnen und Bürger vor allem Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen

Straßen und Wegen sowie verschiedenste Problembereiche des Sozialrechts und des Förderungswesens.

Wiederum resultierten zahlreiche Vorbringen aus dem Privatrecht. Die von meinen Vorgängern mit dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingeführte Regelung, aus diesem Bereich Vorsprechende an einen vom Präsidenten namhaft gemachten, in der jeweiligen Bezirkshauptstadt ansässigen, Rechtsanwalt zur kostenlosen Beratung weiterleiten zu dürfen, stellt eine wertvolle Bereicherung der Sprechtage dar. Vorsprechende mit überwiegend im Zivilrecht verankerten Problemen können durch diese Regelung sogleich eine kompetente Beratung erhalten. Diese kostenlose Beratung hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil des angebotenen Services entwickelt, wofür der Landesvolksanwalt dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer in seinem wie im Namen der gesamten Tiroler Bevölkerung dankt.

1.6 BEHINDERTENANSPRECHPARTNER

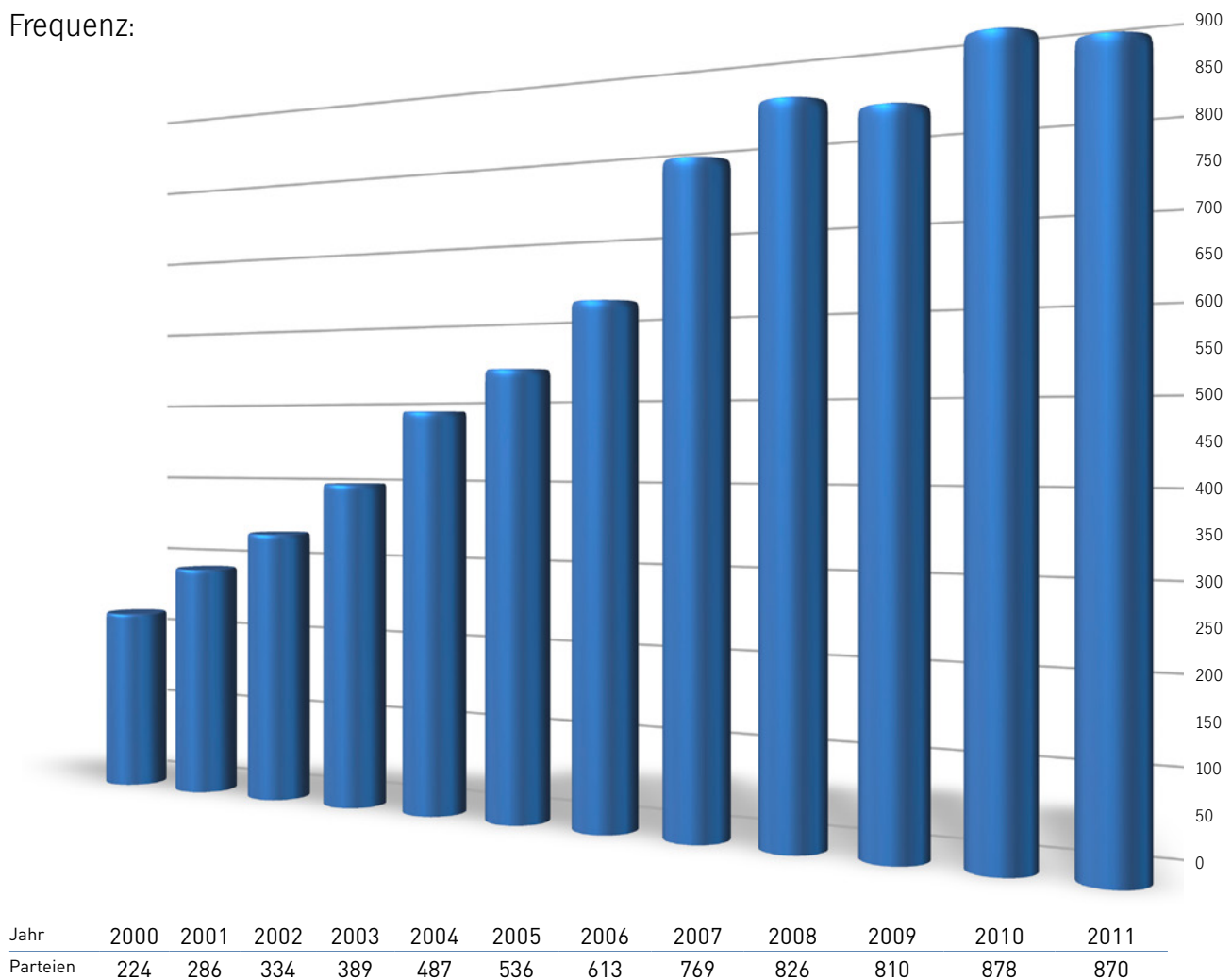
Ausgangslage

Der Tiroler Landtag hat im Oktober 1999 beschlossen, beim Landesvolksanwalt den „Behindertenansprechpartner“ als zentrale Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige einzurichten. Herr Dr. Christoph Wötzer wurde mit dieser

Aufgabe betraut. Die personelle Besetzung blieb seit dem Jahr 2000 unverändert.

Der rege Parteienverkehr rechtfertigte von Beginn an diese Einrichtung. So wurde eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der Vorsprechenden bis zum Jahre 2008 von durchschnittlich 35 % pro Jahr verzeichnet.

Frequenz:



Die Zunahme des Parteienverkehrs ohne Personalaufstockung blieb nicht ohne Folgen. So konnten und können Serviceleistungen wie Begleitungen in Verfahren, z.B. Pflegegeld, oder unterstützende Hilfe bei der Mittelaufbringung, wie z.B. für einen Treppenlift, nicht mehr geleistet werden. Zudem fehlten und fehlen die zeitlichen Möglichkeiten für koordinierende Tätigkeiten im Einzelfall, Pflege der Systempartner und regelmäßige Besuche von Fachtagungen sowie bundesweite Treffen.

Verstärkt mussten daher Hilfesuchende an andere Facheinrichtungen weitervermittelt werden. Damit wurde erreicht, dass sich der Parteienverkehr seit dem Jahr 2008 stabilisierte. Die Schwankungen betragen in den letzten Jahren weniger als 10 %.

Trotz eingeschränkter Möglichkeiten kann vielseitige Hilfe geleistet werden:

Arbeitsfelder des Behindertenansprechpartners

- Rechtliche Beratung behinderter Menschen und deren Angehörige, insbesondere zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen) und zu Pflegegeldverfahren

- Beratung zu finanziellen Hilfen von behinderten Menschen
 - ➔ zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter
 - ➔ zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Therapien
 - ➔ zu Urlaubskosten wie z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeits-sitzungen und Veranstaltungen innerhalb der zeitlichen Möglichkeiten
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

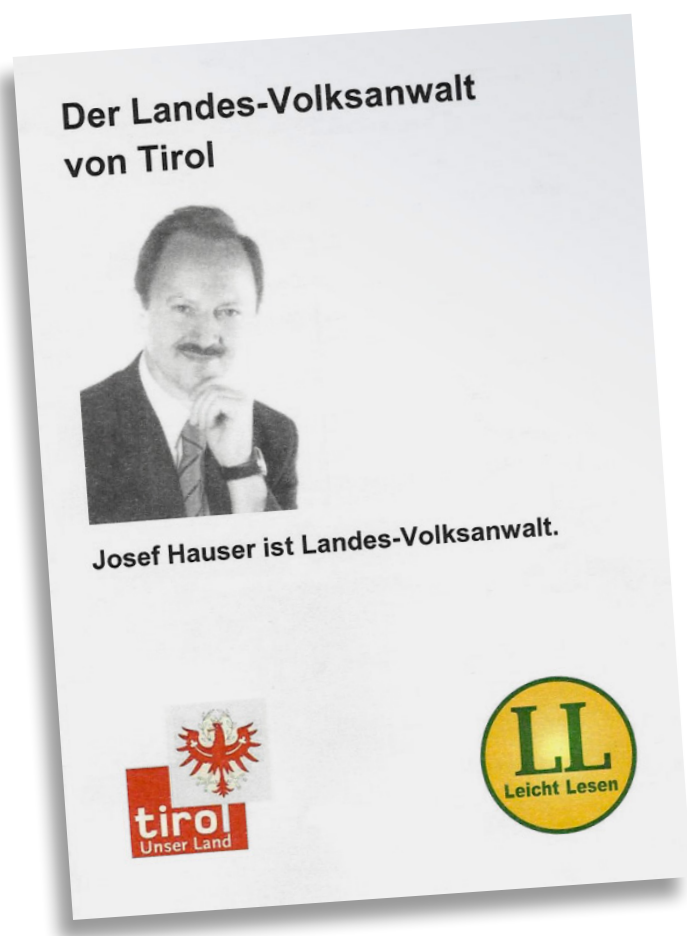
Die Broschüre „Beratungsstellen und Einrichtungen im Behindertenbereich“ mit Anlauf- und Kontaktstellen zu den Bereichen Betreuung, Bauen und Wohnen, Berufsvorbereitung und Arbeitssuche, Freizeit, Selbsthilfeeinrichtungen, Wohngemeinschaften und anderen nützlichen Informationen im Behindertenbereich, die als wertvolle Orientierungshilfe für Einrichtungen, Behinderte und deren Angehörige dient, wurde in die Online Suchmaschine www.werhilftwie-tirol.at eingearbeitet. Dieses Portal wurde im Berichtsjahr von 21.007 Besuchern aufgesucht.

Näheres dazu siehe in diesem Bericht auf Seite 18.

Für das Pflegegeld sind seit 01.01.2012 die Pensionsversicherungsanstalten zuständig. Sehr dienlich in der Alltagsarbeit und für (mögliche) Pflegegeldbezieher ist der „Eigenbeurteilungsbogen“, aufgrund dessen ersichtlich ist, ob und in welcher Höhe ein Pflegegeld zusteht. Dieser ist ebenso wie ein Muster für die Einreichung einer Klage gegen einen Pflegegeldbescheid über das Büro des Landesvolksanwaltes beziehbar.

Das **Netzwerk INNOVIA** – Service und Beratung zur Chancengleichheit gemeinnützige GmbH, Rennweg 7a, 6020 Innsbruck, bietet mit dem Projekt „CAPITO“ neben der Überprüfung der Verständlichkeit von Texten oder der Barrierefreiheit von Internetseiten auch die Übersetzung, Erstellung und Gestaltung von Texten in leicht lesbarer und leicht verständlicher Form an. So haben wir den Falter des Landesvolksanwaltes von Tirol auf seine Verständlichkeit überprüfen und neutextieren lassen. Wir danken für die engagierte und sehr gut gelungene Arbeit. Die Information, A5 Format, ist über das Büro des Landesvolksanwaltes beziehbar.

Zielgruppe des Nachfolgegesetzes des Tiroler Rehabilitationsgesetzes sind Menschen mit Behinderung, oft auch Menschen mit Schwächen im Lesen und Verstehen. Hier wäre eine „behindertengerechte“ Übersetzung des Gesetzes zur leichteren Verständlichkeit ebenso sinnvoll wie dienlich.



Ausbau der Sozial- und Gesundheitssprengel

Menschen im Alter brauchen Betreuung und Pflege. Ein Großteil der Hilfs- und Pflegebedürftigen möchte zu Hause versorgt werden und dort auch sterben.

In den Jahren 1986 bis 1995 erfolgte ein nahezu flächendeckender Ausbau der Sozial- und Gesundheitssprengel von 95 %. In den Folgejahren wurde eine flächendeckende Versorgung erreicht. Kein anderes Bundesland verfügt über diese Flächendeckung und diese Möglichkeiten, den ambulanten Bereich zum Wohle der Bevölkerung zu nutzen. Die 62 Sozial- und Gesundheitssprengel betreuten im Jahre 2010 8.322 Personen (80 % davon über 71 Jahre) und entlasten und ergänzen die sehr gut ausgebauten 83 Senioren- und Pflegeheime, die 5.554 Plätze (80 % Pflegeheim und 20 % Wohnheim) anbieten (Daten: Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2009/2010). Schwerpunkt der Landespolitik war in den letzten 15 Jahren der Ausbau der stationären Strukturen. Das Land Tirol investiert in die Sozial- und Gesundheitssprengel (2010: 11,2 Mio) nur rund ein Drittel im Vergleich zu den Senioren- und Pflegeheimen (2010: 30,3 Mio).

Nach dem Grundsatz „Soviel ambulante Versorgung wie möglich, soviel stationäre Versorgung wie notwendig“ ist der Ausbau der ambulanten Strukturen ein Gebot der Stunde. Können die Betroffenen (oft mit Hilfe ihrer Angehörigen und Nachbarn) länger in ihrer häuslichen Umgebung versorgt werden, könnte damit die Errichtung neuer Heime im Einzelfall verhindert oder hinausgezögert werden. Dies kann jedoch nur dann gelingen, wenn die damit verbundenen Einsparungen konsequent wieder in den Ausbau der ambulanten Strukturen investiert werden.

Bei den Überlegungen, die Betroffenen so lange als möglich im häuslichen Bereich versorgen zu können, ist – auch aus Gründen der Kostenersparnis – ein Kostenbeitrag des Landes für die häusliche Versorgung (ähnlich jenem im stationären Bereich) anzudenken. Anlassfälle beim Behindertenansprechpartner haben nämlich gezeigt, dass der Kostenbeitrag des Landes für Betroffene, die noch im häuslichen Bereich versorgt werden können, zwischen 50 % – 70 % weniger beträgt, als der Kostenbeitrag für die Betroffenen im stationären Bereich.

Die in den Berichten der Vorjahre wiederholt angesprochenen Lücken in der ambulanten Versorgung wie

- Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung für die pflegenden Angehörigen zu den Pflegetätigkeiten vor Ort sowie
- Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie)

könnten beim Ausbau des ambulanten Sektors geschlossen werden.

In den letzten Jahren gefasste Richtlinien des Landes Tirol als Hilfe zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, um eine Auszeit von der Pflege nehmen zu können, wie

- Förderung der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol“ (2010)
- Förderung der Kurzzeitpflege für alte, pflegebedürftige Personen“ (2008)
- Förderung der Kurzzeitpflege und Kurzzeitbetreuung für Menschen mit Behinderung“ (2008)

sind zu begrüßen und können auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/gesetze herunter geladen werden.

Bedarfs- und Entwicklungsplan im Behindertenbereich

Ähnlich der Verpflichtung der Fachabteilung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den stationären Alten- und Pflegebereich im Tiroler Heimgesetz 2005 bietet das Nachfolgegesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes eine Möglichkeit zur Aufnahme einer Verpflichtung der Fachabteilung, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan im Behindertenbereich samt Festlegung der Qualitätskriterien zu erstellen. Der damit verbundene personelle Mehraufwand ist in den Überlegungen zu berücksichtigen.

UN-Konvention – Der Weg in die Zukunft

Die UN-Konvention "Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 13. Dezember 2006 – seit Oktober 2008 durch das Bundesgesetz Nr. 155/2008 für Österreich geltend – geht mit ihren Bestimmungen in Richtung Zukunft.

Bei den Überlegungen zum Nachfolgegesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes sind die Bestimmungen in der UN-Konvention mit einzubinden, um ein modernes und zeitgemäßes Gesetz zu erhalten.

Schwerpunkte der UN-Konvention:

1. Zentraler Begriff ist die „Teilhabe“ des Behinderten
2. Behinderung wird ursachenunabhängig und altersunabhängig gesehen
3. Orientierung erfolgt am Bedarf des Menschen mit Behinderung – Schwerpunktsetzung Lebensqualität
4. Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen hinsichtlich Betreuungsstruktur sind weitere Grundsätze
5. Es herrscht ein ganzheitliches Verständnis von Betreuung.

Nach Artikel 4 der UN-Konvention besteht für die Länder eine Verpflichtung, die Inhalte der Konvention umzusetzen, nach Artikel 33 haben die Länder „Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung“ der entsprechenden Maßnahmen einzurichten.

Monitoringausschuss

Auf Bundesebene wurde zur Umsetzung der UN-Konvention und zur Überwachung der Einhaltung durch § 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl 109/2008, ein unabhängiger „Monitoringausschuss“ mit Fachleuten und Sitz in Wien eingesetzt. Der Ausschuss arbeitet unter seiner Vorsitzenden, Frau Dr.ⁱⁿ Marianne Schulze, sehr engagiert, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen (wie z.B. „Die Stellungnahme zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung mit Schwerpunkt Arbeit“, März 2011) ab und berichtet dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über seine Tätigkeit.

Adresse: www.monitoringausschuss.at

Die Bundesländer sind entsprechend dem gesetzlichen Auftrag dabei, ähnliche und regionale Ausschüsse zu installieren.

Länderübergreifende Initiativen

Die im Oktober 2010 auf Landesebene in Graz ins Leben gerufene „Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen“ (LOMB) mit Herrn Dr. Siegfried Suppan, Behindertenanwalt von Steiermark, als Vorsitzenden hat sich bewährt. Dieser freie Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen von Kärnten und der Steiermark, dem Behindertenansprechpartner von Tirol sowie der kooptierten Antidiskriminierungsstelle des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg hat die bundesländerübergreifende koordinierte Interessensvertretung behinderter Personen zum Ziel. Zahlreiche Stellungnahmen für eine gedeihliche bundesweite Entwicklung im Behindertenbereich sind sichtbare Resultate dieser wertvollen Einrichtung. Der Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern wird zwei Mal im Jahr im Zuge eines gemeinsamen Treffens gepflegt.

www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/66168308/DE/

DANKE für die Unterstützung

Der Unterfertigte bedankt sich herzlich insbesondere beim Herrn Landesvolksanwalt und seinem Team für die vielseitige Hilfe und Unterstützung. Ohne sie wäre die Bewältigung des Arbeitsaufwandes nicht möglich gewesen.

Dr. Christoph Wötzer,
Behindertenansprechpartner

2.1 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN FÄLLEN

Durch die Darstellung beispielhafter Einzelfälle soll ein besserer Einblick in die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes gegeben und auch die Themenvielfalt aufgezeigt werden. Soweit nicht unbedingt notwendig werden die Daten (z.B. Bezeichnung der Behörde oder Anführung der Gemeinde) anonymisiert wiedergegeben, da es nicht um ein „an den Pranger stellen“ von Behörden und Dienststellen bzw. ihrer Organe geht. Vielmehr soll ein besseres Verständnis für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landesvolksanwaltes geweckt und die Schwerpunktbildung veranschaulicht werden.

In diesem Sinne haben die Damen und Herren Abgeordneten des Tiroler Landtages die Darstellung von Einzelfällen im Jahresbericht vielfach als besonders aussagekräftig bezeichnet und sich für die Beibehaltung der Fall bezogenen Ausführungen ausgesprochen.

2.1.1 VERKEHRSRECHT DIE LENKBERECHTIGUNG KONNTE „GERETTET“ WERDEN

Eine junge Frau aus dem Tiroler Oberland leidet seit der Kindheit an einer spezifischen Angststörung, die unter anderem den Aufenthalt in einer Gruppe von Personen unmöglich macht. Nur mit besonderem Aufwand – die junge Frau wurde von der örtlichen Fahrschule zu Hause unterrichtet – war der Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B möglich. In der Folge sollte sich jedoch das nach dem Führerscheingesetz (FSG) zwingend vorgesehene Fahr sicherheitstraining als fast unüberwindbare Hürde darstellen.

Gemäß § 4 Absatz 1 FSG haben Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B ... eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen (Mehrphasenausbildung). Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind gemäß § 4 a Absatz 4 FSG Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und ein Fahr sicherheitstraining, das ein verkehrpsychologisches Gruppengespräch beinhaltet, zu absolvieren. Die Nichtabsolvierung der zweiten Ausbildungsphase hat zwingend den Entzug der Lenkberechtigung zur Folge. Die Tatsache, dass die entsprechenden Anbieter das Fahr sicherheitstraining nur in Gruppen durchführen, und das eben erwähnte verkehrpsychologische Gruppen-

gespräch, stellten nun die junge Frau vor unlösbare Probleme, zumal die oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen zwingender Natur sind und keine Möglichkeit einer Ausnahme – ganz gleich aus welchem Grunde – vorsehen. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft konnte, ausgehend von der bestehenden Rechtslage, verständlicherweise keine Lösung anbieten.

Völlig verzweifelt kontaktierte die Beschwerdeführerin die Volksanwaltschaft in Wien und den Landesvolksanwalt von Tirol. Die Volksanwaltschaft holte zu diesem besonderen Fall eine Stellungnahme der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein. In dieser Stellungnahme wurde wie folgt ausgeführt:

„Ein dauerhaftes Absehen von der Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings ist selbst in diesem bedauerlichen Fall im Führerscheingesetz nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich. Es besteht aber aus meiner Sicht sicher die Möglichkeit, gemeinsam mit der Fahrschule oder einem Autofahrerclub eine Lösung in diesem Einzelfall herbeizuführen, wie etwa die Absolvierung des Kurses ohne Teilnahme anderer Personen oder in einem Umfeld, das auf die besonderen Bedürfnisse der Einschreiterin Rücksicht nimmt.“

Diese Stellungnahme wurde auch dem Landesvolksanwalt von Tirol übermittelt. Auf Ba-

sis dieses Schreibens wurde die zuständige Bezirkshauptmannschaft um (organisatorische) Unterstützung der jungen Frau bei der Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings ersucht.

Kurz vor Weihnachten des Berichtsjahres erreichte uns ein sehr freundliches Dankschreiben, mit dem uns die junge Frau mitteilte, dass sie das Fahrsicherheitstraining erfolgreich absolviert habe. Damit konnte die grundsätzlich zweckmäßige „Härte des Gesetzes“ von der ohnedies mit einem großen gesundheitlichen Handicap lebenden Frau abgewendet werden.

Dieser Fall ist auch beispielhaft für die gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft in Wien. Im gemeinsamen Bemühen der Beteiligten (Bezirkshauptmannschaft, Volksanwaltschaft und Landesvolksanwalt) konnte hier eine dem Verkehrssicherheitsstandpunkt durchaus entsprechende, gleichzeitig aber auch die schwierige persönliche Situation der Betroffenen berücksichtigende, gute und menschliche Lösung gefunden werden.

2.1.2 RAUMORDNUNGSRECHT FLÄCHENWIDMUNG – WIEDER EIN BESONDERER FALL

Bereits in den Jahren 2008 und 2009 wurde dieses Thema unter Schilderung von Beispielfällen angesprochen. Der hier im Rahmen einer Beschwerde an den Landesvolksanwalt herangetragene Fall zeigt neuerlich deutlich und drastisch die bestehende Problematik auf.

Bereits im Jahre 2002 (!) trat ein nunmehr pensioniertes Ehepaar – früher Betreiber eines Hotels in einer Tourismusgemeinde in Tirol – mit einem Widmungsansuchen an den dortigen Gemeinderat heran. Eine angemessene Grundfläche sollte für die Errichtung eines Wohnhauses von Freiland in Bauland umgewidmet werden. Nachdem zuvor kein konkreter Baubedarf nachgewiesen werden konnte, wurden in den Jahren 2010 und 2011 die Bestrebungen zur Umwidmung wieder neu aufgenommen bzw. intensiviert. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Ehepaar zuvor ihr Hotel, selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, an eine Investorengruppe verkauft hatte. Diese Tatsache an sich und der Umstand, dass nunmehr ein neuer Bauplatz für die Errichtung eines „Alterswohnsitzes“ geschaffen werden sollte, stieß im dortigen Gemeinderat auf wenig Verständnis.

Nun sind die Widmungswerber in der dortigen Gemeinde Eigentümer mehrerer Grundstücke, welche von Gemeinde und Tourismusverband im Rahmen von diversen (insbesondere sportlichen) Veranstaltungen immer wieder als Befahrungsflächen benötigt werden. Davon ausgehend wurde von der Gemeinde eine allfällige Umwidmung an Bedingungen geknüpft. In einer entsprechenden Vereinbarung sollte das Ehepaar einem Vorkaufsrecht für das zu bebauende Grundstück zugunsten der Gemeinde sowie umfangreichen zeitlich unbegrenzten Grunddienstbarkeiten zustimmen. Ja sogar die Kosten für die grundbücherliche Eintragung des Vorkaufsrechtes und der Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde hätte nach dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung das Ehepaar selbst zu tragen gehabt.

Mit diesem Sachverhalt wurde der Landesvolksanwalt kontaktiert. In mehreren Gesprächen mit dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde wurde einerseits nach einer Lösung gesucht und andererseits argumentiert, dass die vorliegende Vereinbarung weit überzogen und in keiner Weise mehr unter dem Mantel der Vertragsraumordnung rechtfertigbar ist. Jedoch ohne Erfolg – die Gemeinde war auch den Argumenten des Landesvolksanwaltes nicht zugänglich.

Die Widmungswerber zogen schließlich verzweifelt die Konsequenzen – sie verließen

ihre Heimatgemeinde und verlegten ihren Alterswohnsitz in ein anderes Bundesland. In der Gemeinde selbst hat man offensichtlich nicht bedacht, dass man bei manchen zukünftigen Veranstaltungen unter Umständen wieder auf die Zustimmung des Ehepaares als Grundeigentümer angewiesen ist.

Mit diesem Fall soll nochmals auf die besondere Problematik des fehlenden Rechtsschutzes in Raumordnungsangelegenheiten hingewiesen werden. Gleichzeitig wird unter Punkt 2.2.2 dieses Berichtes eine entsprechende Anregung an den Gesetzgeber gemacht.

2.1.3 BETRIEBSANLAGENRECHT EINE GEWERBERECHTLICH NICHT GENEHMIGTE DISKOTHEK FÜHRTE ZU UNZUMUTBAREN ANRAINERBELÄSTIGUNGEN

Ein Gastgewerbebetrieb, welcher im Jahre 1994 erstmals eine gewerberechtliche Genehmigung erhielt, wurde seit dem Sommer 2010 in der Betriebsart Diskothek geführt. Diese Betriebsart ist mit der im Jahre 2003 erfolgten Änderung von Cafe auf Bar nicht vereinbar.

Ein unmittelbarer Anrainer des in der Einleitung erwähnten Gastgewerbebetriebes wandte sich an den Landesvolksanwalt, nachdem in der Nacht zuvor vier Polizeieinsätze in besagter Diskothek notwendig

waren. Die festgestellten Übertretungen nach der Gewerbeordnung wurden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Nicht nur, dass seine beiden Kinder seit fünf Monaten von Mittwoch bis Sonntag nicht mehr schlafen könnten, sie hätten bereits tagsüber Angst vor der nächsten Nacht, so der verzweifelte Beschwerdeführer. Hier sei dringender Handlungsbedarf gegeben und einerseits die betriebsanlagenrechtliche Seite zu überprüfen und andererseits die massiven Störungen der Nachtruhe mit geeigneten Maßnahmen hintanzuhalten.

Seitens des Landesvolksanwaltes wurde unverzüglich mit der Gewerbebehörde I. Instanz Kontakt aufgenommen und um Überprüfung des Sachverhaltes ersucht. Umgehend wurde mitgeteilt, dass tatsächlich keine Genehmigung für den Betrieb eines Tanzlokales oder einer Diskothek vorliege und entsprechende Lärmmessungen bereits im Gange seien.

Einige Wochen später lag das Ergebnis der Lärmmessungen samt der amtsärztlichen Begutachtung vor. Es wurde eine Gesundheitsgefährdung attestiert und verfügt, dass die Musikanlage nach der Bestimmung des § 360 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 außer Betrieb zu nehmen ist. Ein Umbau des Lokales mit dem Ziel, die notwendige Körperschalltechnische Trennung technisch

umzusetzen, wurde als sehr aufwändig beurteilt, sodass es der gewerberechtliche Geschäftsführer vorzog, das Lokal zu schließen. Tags darauf wurde das Gewerbe gelöscht und das Lokal wird seitdem nicht mehr betrieben.

Der betroffene Anrainer teilte uns abschließend mit, dass „die gesamte untere Stadt“ aufatme. Die positiven Veränderungen seit der Schließung seien sofort für alle Anrainer spürbar gewesen. „Ich bedanke mich im Namen vieler Bewohner für die Unterstützung des Landesvolksanwaltes und besonders für das entschlossene Vorgehen der zuständigen Abteilung der Bezirkshauptmannschaft“.

2.1.4 WASSERRECHT

UNSACHGEMÄSSE SCHOTTERENTNAHME AUS EINEM BACH

Schotterentnahmen aus öffentlichen Gewässern stellen einen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestand dar. Im Bewilligungsbescheid wird das Ausmaß und die Art und Weise der Schotterentnahme genau geregelt. Dies ist für die Anrainer eines Baches von Bedeutung, da es bei unsachgemäßer Schotterentnahme unter Umständen zu nachteiligen Beeinträchtigungen der Anrainerparzellen kommen kann.

Im gegenständlichen Fall wandte sich ein Nutzungsberechtigter eines Waldgrundstückes, welches an einen Bach angrenzt, an

den Landesvolksanwalt. Als Folge eines zu tiefen Ausbaggerns des Baches würde der Nutzungsberechtigte aufgrund der Erosion am Ufer jährlich vier bis fünf ausgewachsene Bäume verlieren. Der Landesvolksanwalt möge die Angelegenheit wasserrechtlich überprüfen und auf die Einhaltung der Auflagen bestehen bzw. geeignete Maßnahmen vorschlagen, um Erosionen am Ufer in Zukunft zu verhindern.

Zu diesem Zwecke wurde eine Anfrage an die zuständige Wasserbauverwaltung gerichtet. Diese bestätigte die Feststellungen des Waldnutzungsberechtigten. Im Bereich der Mündung des Baches in ein anderes Gewässer besteht seit Jahrzehnten ein Geschiebeauffangbecken. In diesem Becken wird das bei Murenereignissen mitgeführte Geschiebe abgelagert. Zum Schutz der Unterlieger muss das Becken nach Mureinstößen oder mangels ausreichendem Ablagerungsvolumen in regelmäßigen Abständen geräumt werden. Im Rahmen eines Lokalausweises wurde mit der Firma, welche den Aushub aus dem Geschiebeauffangbecken durchführt, zur Beseitigung der Missstände eine Vereinbarung getroffen. Inhalt dieser Vereinbarung waren technische Maßnahmen – wie sachgemäße Räumung des Geschiebebeckens und des Baches – und eine abschließende überprüfende Vermessung.

Damit sollten zukünftige Schäden bezüglich

einer Bodenerosion vermieden werden und regelmäßige Kontrollen der Abbaugrenzen die Nachhaltigkeit der vereinbarten Maßnahmen gewährleisten.

2.1.5 SOZIALRECHT **FINANZHILFE – RICHTUNGSWEISENDE BERATUNG ZUR BEHEBUNG DER NOT**

„Ich bin Ihnen so dankbar, dass Sie mir die richtige Richtung gezeigt haben, um aus meiner schwierigen Situation zu entkommen“.

Dieser freundlichen Aussage vorausgegangen war eine schwierige Situation der Einschreiterin. Sie wohnte mit ihrem Gatten und ihren zwei minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt. Nachdem der Gatte ihr gegenüber handgreiflich geworden war, wurde er von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen. Daraufhin wurden von ihm sämtliche Zahlungen an die Familie und für die Wohnung eingestellt, sodass die Mutter und die Kinder ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten konnten.

Es bestand Bedarf an einer finanziellen Überbrückungshilfe und einer laufenden Finanzhilfe zur dauernden Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Mutter sprach über unser Anraten bei zwei privaten Einrichtungen vor, die finanzielle Überbrückungshilfe leisteten, bis von der Mindestsicherungsbehörde eine laufende Mindestsicherung bezogen wurde.

Auch unsere weitere Anregung, über das Bezirksgericht den Kindesvater und Gatten zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten, war wenige Monate später erfolgreich.

Damit war der Lebensunterhalt für die Gattin und die Kinder auch ohne Mindestsicherung gesichert.

2.1.6 AGRARRECHT **RECHTSWIDRIGE NUTZUNG EINER GEMEINDEWALDPARZELLE**

Bevor eine Teilwaldparzelle einer anderen Nutzung als dem verbücherten Holz- und Streunutzungsrecht zugeführt werden darf, ist in der Regel eine agrarrechtliche Regulierung vorzunehmen.

Im gegenständlichen Fall errichtete eine Gemeinde die Anlagen für ein Naturschwimmbad (Umkleidekabine, Cafe, Parkplatz) auf einer Gemeindewaldparzelle. Die darauf verbücherten Holz- und Streunutzungsrechte wurden dabei weder abgegolten noch agrarrechtlich reguliert. Zudem entsprach der Parkplatz nicht den Notwendigkeiten. Mit diesem Sachverhalt beschwerte sich eine Teilwaldberechtigte aus dem Bezirk Innsbruck-Land beim Landesvolksanwalt.

Vom Landesvolksanwalt wurde zunächst ein Prüfverfahren hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung

1994 und der Tiroler Bauordnung eingeleitet. Gewerberechtlich bestand eine Bewilligung älteren Datums (Lokaleignungsprüfung). Aus baurechtlicher Sicht konnte nur eine Genehmigung bezüglich der Umkleidekabinen nachgewiesen werden, das Cafe war konsenslos errichtet worden. Eine nachträgliche Bewilligung dieses Gebäudes war aufgrund des Fehlens der entsprechenden Flächenwidmung nicht möglich.

Der damalige Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erkannte die Problematik und kündigte gleichzeitig an, vordringlich an einer Gesamtlösung zu arbeiten. Dabei sollten die Holz- und Streunutzungsrechte nach entsprechender Abgeltung gelöscht werden und mit den notwendigen Grundtransaktionen die Voraussetzungen für eine rechtlich einwandfreie Lösung, nämlich die Erteilung der Baugenehmigung für das Gebäude nach vorausgehender Flächenwidmung, herbeigeführt werden.

Die Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern nahmen ca. zwei Jahre in Anspruch. Im Sommer 2011 wurde schließlich mitgeteilt, dass die Verträge unterzeichnet und verbüchert worden seien und nun das Cafe baurechtlich genehmigt werden könne. Zudem könne auch die Parksituation mit dem Bau eines öffentlichen Parkplatzes einer besseren Regelung zugeführt werden. Alle Beteiligten zeigten sich mit diesem Ergebnis sehr zufrieden.

2.1.7 VERKEHRSRECHT

DAS VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN WURDE EINGESTELLT

Der Lenker eines Personenkraftwagens fühlte sich zu Unrecht wegen Überfahung einer Sperrlinie bestraft.

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen des Sprechtages des Landesvolksanwaltes vor, die Bezirkshauptmannschaft habe ihn mittels Anonymverfügung wegen des Überfahrens einer Sperrlinie bestraft. Im in der Anonymverfügung angegebenen Straßenabschnitt befinde sich jedoch keine Sperrlinie bzw. sei diese mehrmals unterbrochen und kaum sichtbar.

Der Landesvolksanwalt nahm sich der Angelegenheit an und stellte im Rahmen eines persönlichen Lokalaugenscheines vor Ort fest, dass die Sperrlinie im maßgeblichen Straßenbereich tatsächlich zweimal durchbrochen und zudem die Markierung insgesamt schlecht und kaum wahrnehmbar ist.

Mit diesem Sachverhalt wurde die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kontaktiert und gleichzeitig angeregt, sich selbst ein Bild von der Situation zu machen und in der Folge das Strafverfahren einzustellen. Dieser Empfehlung kam die Behörde nach – das Verwaltungsstrafverfahren wurde nach Durchführung eines Lokalaugenscheines eingestellt.

Der Beschwerdeführer fühlte sich rehabilitiert und bedankte sich beim Landesvolksanwalt für die Hilfestellung.

2.1.8 SOZIALRECHT MUTTER UND VIER KINDER VON DER DELOGIERUNG BEDROHT

Eine allein erziehende Mutter von vier minderjährigen Kindern wandte sich verzweifelt an den Landesvolksanwalt, weil sie den bestehenden Mietrückstand nicht mehr selbst bestreiten konnte und die Delogierung der Familie drohte.

Der Mietrückstand war das Ergebnis einer sehr ungünstigen Einkommenssituation und der gleichzeitigen Notwendigkeit von dringenden Ausgaben für die Wohnung und die Kinder. Nicht zuletzt waren auch die jährlich steigenden Wohnungskosten mit ausschlaggebend für diese Entwicklung. Des Weiteren benötigte ein Kind Unterstützung durch eine Sonderkindergärtnerin und Therapie einmal die Woche, was natürlich weitere Kosten verursachte.

Zu den finanziellen Schwierigkeiten kamen noch die familiären Probleme der allein erziehenden Mutter mit dem gewalttätigen Ex-Freund hinzu.

Nach eingehender Prüfung der Situation durch den Landesvolksanwalt und einer

entsprechenden Empfehlung, die Familie zu unterstützen, wurde der Mietrückstand vom Verein „Netzwerk Tirol hilft“ und aus Mitteln der Mindestsicherung aufgebracht – die drohende Delogierung konnte damit verhindert werden. Aufgrund einer weiteren finanziellen Unterstützung im Rahmen des Mindestsicherungsgesetzes wurde die Familie finanziell abgesichert.

Dieser Fall ist beispielhaft für die vielen im Berichtsjahr bearbeiteten Delogierungsfälle. Besonders die Vermeidung der Delogierung von Familien mit minderjährigen Kindern ist allen Beteiligten ein besonderes Anliegen.

2.1.9 SCHULWESEN KEINE SCHÜLERFREIFAHRT BEIM BESUCH EINER PRIVATSCHULE

Grundsätzlich können in Österreich Schülerinnen und Schüler zum Besuch von öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs kostenlos benutzen. Dies gilt jedoch nicht für den Besuch der meisten Privatschulen.

Mit diesem Problem wandte sich die Mutter einer 17-jährigen Tochter, die an Magersucht leidet, an den Landesvolksanwalt. Nach einer krankheitsbedingten Unterbrechung des Schulbesuches im Gymnasium besucht das

Mädchen nun sehr erfolgreich eine höhere Privatschule in Innsbruck, wo sie in absehbarer Zeit die Matura ablegen wird. Aufgrund der oben geschilderten Rechtslage hat die Schülerin keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt. Zudem zeigte die Vergangenheit (vorübergehender Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft am Schulort), dass krankheitsbedingt die tägliche Fahrt nach Hause für den erfolgreichen Besuch der Schule unabdingbar ist.

Die erheblichen Kosten für die täglichen Schulfahrten und weitere anfallende Kosten für die medizinische Behandlung der Tochter brachten die Familie in finanzielle Schwierigkeiten. „Zu den vielen krankheitsbedingten Problemen haben wir jetzt auch noch große finanzielle Sorgen“, so die verzweifelte Mutter.

Nach Prüfung der Sachlage mit sämtlichen betroffenen Behörden musste ernüchternd festgestellt werden, dass aufgrund der bestehenden Rechtslage im gegenständlichen Fall keine Schülerfreifahrt gewährt werden kann. Im Hinblick auf die besondere Situation bemühte sich der Landesvolksanwalt um eine finanzielle Unterstützung der Familie. Erfreulicherweise konnten die Kosten für eine Jahreskarte rasch aufgebracht werden.

Für die große Unterstützung bedankte sich die Mutter persönlich und die Tochter ihrer-

seits mit einem „ausgezeichneten“ Schulerfolg.

Im Wissen, dass hier Bundesrecht zur Anwendung kommt, wird vom Landesvolksanwalt dennoch angeregt, die bestehende Rechtslage zur Schulfahrtbeihilfe und den Schülerfreifahrten im Sinne der Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sowie Privatschulen zu überdenken.

2.1.10 VERKEHRSRECHT

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT UND UNTERSTÜTZUNG

Eine italienische Autolenkerin wandte sich an den Landesvolksanwalt, weil ihr zu Unrecht eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung in Österreich vorgehalten wurde.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, ihr werde als Halterin eines Fahrzeuges mit italienischem Kennzeichen in Österreich eine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgeworfen. Sie könne jedoch ausschließen, dass ihr Fahrzeug zum angegebenen Tatzeitpunkt in Österreich verwendet worden sei. Erschwerend kam dazu, dass die Beschwerdeführerin der deutschen Sprache nicht mächtig war.

Der Landesvolksanwalt ersuchte um Übermittlung der entsprechenden Unterlagen und der Fahrzeugpapiere. Über unser Ersuchen wurde der in italienischer Sprache vorliegende Schriftverkehr vom Büro der Landesvolksanwältin von Südtirol in Bozen in die deutsche Sprache übersetzt. In der Folge konnte aus den geprüften Unterlagen abgeleitet werden, dass es sich bei dem von der Verwaltungsbehörde beanstandeten Fahrzeug nicht um das auf die Beschwerdeführerin zugelassene Kraftfahrzeug – einen Peugeot 106 – handelte, sondern um ein Sattelzugfahrzeug. Auch war auf dem vorliegenden Radarfoto das Kennzeichen des fotografierten Fahrzeuges nicht eindeutig erkennbar.

Mit diesem Sachverhalt konfrontiert, wurde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens noch im Stadium der Lenkererhebung verfügt. Die Beschwerdeführerin bedankte sich herzlich für die umfassende Hilfestellung und Unterstützung.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass manchmal Verwaltungsangelegenheiten durchaus grenzüberschreitenden Charakter haben. Gerade in diesen Fällen ist die gute Zusammenarbeit mit den in anderen Ländern bestehenden Ombudseinrichtungen wertvoll und hilfreich. Besonders seien in diesem Zusammenhang die guten Kontakte zu den

Mitgliedern des Europäischen Ombudsmann-Institutes (siehe Seite 49 in diesem Bericht) und dem Netzwerk der Nationalen Ombudsleute dankend erwähnt.

2.2 ANREGUNGEN AN GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG

2.2.1 ALLGEMEINES

Die Auswertung der insgesamt 5.893 Bürgerkontakte im Berichtsjahr ergab, dass 1.707 Beschwerden (rund 29 % der Gesamtkontakte) vorgebracht und 4.186 Beratungsgespräche geführt wurden. Damit hat sich erfreulicherweise der bereits im letzten Jahr festgestellte Trend, dass die Anzahl der Beschwerden abnimmt, im Berichtsjahr fortgesetzt.

Die konstanten und signifikanten Steigerungen bei der Anzahl der Beratungsgespräche über die letzten Jahre zeigen deutlich auf, dass die Menschen im Umgang mit der unüberschaubaren Menge an rechtlichen Bestimmungen überfordert sind. Dies betrifft sowohl die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen als auch die für die rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürger mangelnde Verständlichkeit mancher Bestimmungen.

Dementsprechend darf wiederum darauf hingewiesen werden, dass der Österreichische Bundesgesetzgeber im Jahre 2001 das Deregulierungsgesetz 2001, BGBl 151/2001, beschlossen hat. Die darin enthaltene Bestimmung des Artikel 1 trägt dem Gesetzgeber auf, bei der Änderung eines Gesetzes zu prüfen, ob das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind oder ob die angestrebten

Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Weiters wird den mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organen eine besondere Prüfung der Folgen eines Gesetzes, so z.B. der finanziellen Auswirkungen und des Verwaltungsaufwandes im Vollzug, aufgetragen.

In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass die Landeshauptleutekonferenz bereits im September 2010 von der Bundesregierung gefordert hat, die Bundesrechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deregulierung zu durchforsten und entsprechende Änderungen in die Wege zu leiten. Die damals vorgelegten Vorschläge der Länder zielten darauf ab, die Bürgerinnen und Bürger von überbordenden Rechtsvorschriften zu entlasten und die Verwaltungskosten in den Bundesländern zu reduzieren. Im Frühjahr 2011 wurde eine Projektorganisation pro Materiengesetz, welche detaillierte Deregulierungsvorschläge ausarbeiten soll, vereinbart. In ihrer Tagung am 11. Oktober 2011 befasste sich die Landeshauptleutekonferenz mit der Zwischenevaluierung der geforderten Deregulierungsmaßnahmen (vergleiche dazu den Bericht zum Budget – Landtag 2011 von Landeshauptmann Günther Platter, Seite 71 f.).

Es besteht daher durchaus die begründete Hoffnung, dass in den nächsten Jahren Fortschritte im Sinne einer spürbaren Vereinfachung von Rechtsvorschriften verzeichnet werden können.

Die Zusammenarbeit des Landesvolksanwaltes mit den beteiligten Behörden bzw. BehördenvertreterInnen funktioniert im Allgemeinen klaglos. Vereinzelt musste auch im vergangenen Jahr wieder festgestellt werden, dass dem Ersuchen des Landesvolksanwaltes um Abgabe einer Stellungnahme zu einem bestimmten Beschwerdevorbringen aus nicht nachvollziehbaren Gründen verspätet, manchmal erst nach mehreren Urgezen, nachgekommen wurde. In diesem Zusammenhang darf einmal mehr um Verständnis für die Forderung nach rascher Bearbeitung der vom Landesvolksanwalt eingehenden Anfragen ersucht werden, da auch der Landesvolksanwalt selbst seinem verfassungsmäßigen Auftrag auf „unverzügliche Prüfung jeder Beschwerde“ und „ehestmögliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Beschwerdeführer“ nachzukommen hat (Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989).

2.2.2 RAUMORDNUNG

FEHLENDE RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN

Bereits in den Jahresberichten 2008 und 2009 wurde auf den fehlenden Rechtsschutz bei raumordnungsrechtlichen Maßnahmen (insbesondere bei Flächenwidmungen) hingewiesen. Dem Landesvolksanwalt wurde dabei immer wieder entgegen gehalten, dass die im Bundes-Verfassungsgesetz normierte Gemeindeautonomie einer rechtlichen Regelung zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeit entgegen stehen würde.

Unter Hinweis auf das in diesem Bericht zu Punkt 2.1.2 „Flächenwidmung – wieder ein besonderer Fall“ ausgeführte Fallbeispiel wird nochmals die besondere Problematik des fehlenden Rechtsschutzes in Raumordnungsangelegenheiten aufgezeigt. Dabei wird von Seiten des Landesvolksanwaltes nicht verkannt, dass hier die verfassungsrechtlichen Schranken der Gemeindeautonomie zu beachten sind und auch ein mit einer Rechtsschutzmöglichkeit verbundener allfälliger Verwaltungsmehraufwand zu berücksichtigen ist.

Offensichtlich ist diese Problematik nicht nur in Tirol ein Thema. So hat der Vorarlberger Landtag im Sommer 2011 einen interessanten Vorstoß unternommen und in den §§ 23, 23a und 23b des in Vorarlberg

geltenden Gesetzes über die Raumplanung für die Eigentümer von Grundstücken wenigstens die Möglichkeit eröffnet, dass der ein „Umwidmungsansuchen“ ablehnende Beschluss des Gemeinderates der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden muss.

Ähnliche Überlegungen sollten auch in Tirol angestellt werden!

2.2.3 RAUMORDNUNG FREIZEITWOHNSITZE KÖNNEN NACH- TRÄGLICH ANGEMELDET WERDEN

Mit Landesgesetz vom 25.11.1993 über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl. Nr. 11/1994, wurden in Tirol zahlreiche Freizeitwohnsitze nachträglich in rechtlicher Hinsicht saniert bzw. legalisiert. Die Frist für die Anmeldung aller Freizeitwohnsitze beim Bürgermeister endete nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen am 31.12.1998. Nach den nunmehr geltenden raumordnungsrechtlichen Vorschriften dürfen nur mehr jene Freizeitwohnsitze verwendet werden, welche einerseits rechtzeitig angemeldet wurden und für die andererseits ein Feststellungsbescheid des Bürgermeisters über die Zulässigkeit der Verwendung als Freizeitwohnsitz vorliegt. Gleichzeitig hatte der Bürgermeister diese Freizeitwohnsitze in ein entsprechendes Verzeichnis (Freizeitwohnsitzverzeichnis)

aufzunehmen. Scheint ein Freizeitwohnsitz in diesem Verzeichnis nicht auf, ist nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 auch eine Veräußerung bzw. ein Erwerb nicht mehr möglich.

Nun sind in den letzten Jahren mehrere Fälle an den Landesvolksanwalt heran getragen worden, denen allen gemeinsam ist, dass der betroffene Freizeitwohnsitz völlig rechtskonform vor der Errichtung baurechtlich mit dem Verwendungszweck „Freizeitwohnsitz“ bewilligt wurde und – aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen längerer Ortsabwesenheit oder mündlicher Auskunft durch die Baubehörde, der Freizeitwohnsitz sei aufgrund der Baubewilligung „in Ordnung“) – die oben zitierte Anmeldefrist versäumt und die Eintragung in das Freizeitwohnsitzverzeichnis nicht durchgeführt wurde. Damit dürfen diese Freizeitwohnsitze weder benützt – auch nicht vom Eigentümer selbst – noch veräußert werden. Das führt nun zu dem absurden Ergebnis, dass völlig legal und baurechtlich genehmigte Freizeitwohnsitze nicht mehr benützt werden dürfen, hingegen ursprüngliche „Schwarzbauten“ zufolge Anmeldung nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen und nachträglicher baurechtlicher Genehmigung nutzbar und veräußerbar sind. Diese Rechtslage kann keinem Betroffenen verständlich gemacht werden und widerspricht auch ganz allgemein dem gesunden Rechtsempfinden.

Nicht zuletzt über Anregung des Landesvolksanwaltes wurde im § 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011 nochmals die nachträgliche Anmeldung von Freizeitwohnsitzen letztmalig bis zum 30. Juni 2014 eröffnet. Es ergeht daher insbesondere an die Gemeindeverwaltungsbehörden die Anregung, die Gemeindebürger und Besitzer von Freizeitwohnsitzen entsprechend zu informieren.

2.2.4 SOZIALRECHT TIROLER MINDESTSICHERUNGSGESETZ (TMSG) – RICHTSATZ ZUM LEBEN

Der Vorsprechende teilte mit, er sei derzeit auf Arbeitssuche und wohne mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt. Die Behörde habe ihm die Mindestsicherung abgelehnt. Die Durchsicht des Bescheides zeigte, dass die Behörde einen nicht zutreffenden Richtsatz herangezogen hatte.

Zur Gesetzeslage:

Nach § 5 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) besteht die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Gewährung pauschalierter monatlicher Geldleistungen (Mindestsätze).

Der Mindestsatz beträgt nach Abs. 2 für Volljährige, die nicht Alleinstehende und Alleinerzieher sind, € 423,53.

Leben mehr als zwei leistungsberechtigte Volljährige im gemeinsamen Haushalt, so

verringert sich nach Abs. 3 der Mindestsatz ab dem dritten leistungsberechtigten Volljährigen auf € 282,35, wenn dieser gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtigter ist.

Der Vorsprechende ist gegenüber seinen Eltern unterhaltsberechtigter. Die Voraussetzung für die Reduzierung des Mindestsatzes auf die von der Behörde angenommene Höhe von € 282,35 ist aber auch, dass **mehr als zwei leistungsberechtigte Volljährige** (Anmerkung: Mindestsicherungsempfänger) im gemeinsamen Haushalt leben. Da aber die Eltern des Beschwerdeführers selbsterhaltungsfähig sind, wäre dem Beschwerdeführer der Richtsatz von € 423,53 zuzusprechen gewesen.

Allerdings hat sich aufgrund der Berücksichtigung der Einkommen der Eltern ergeben, dass der Betroffene auch mit der Zusprache eines höheren Richtsatzes keinen Anspruch auf Mindestsicherung gehabt hat. Diesbezüglich wurde er rechtlich aufgeklärt.

Da aber die Heranziehung des verringerten Richtsatzes grundsätzlich nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach – und dies könnte in einem anderen Fall tatsächlich zu einer ungerechtfertigten Ablehnung der Mindestsicherung führen – erging an die Behörde die Anregung, das Gesetz im Sinne der obigen Ausführungen anzuwenden.

2.2.5 SOZIALRECHT**TIROLER MINDESTSICHERUNGSGESETZ (TMSG) – BERÜCKSICHTIGUNG VON EINKOMMEN DER IM HAUSHALT LEBENDEN PERSONEN**

Der Beschwerdeführer lebt mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt und bezieht ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Der Vater verfügt über ein eigenes Einkommen, seine Gattin ist Hausfrau und Mutter. Weil er „von den Eltern nicht abhängig sein“ wollte, hatte der Sohn um die Mindestsicherung angesucht. Diese wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das „Haushaltseinkommen“ (Einkommen des Vaters und des Antragstellers) der Höhe nach den „Bedarf“ der Familie (Richtsätze zum Leben für Eltern und Antragsteller zuzüglich Mietaufwand) übersteige und damit eine „Notlage“ nicht vorliege.

Diese Berechnung entsprach den Bestimmungen des (vor dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz in Geltung gewesenen) Tiroler Grundsicherungsgesetzes. Die neue Gesetzeslage zwingt die Behörde, sich näher mit dem Haushalteinkommen zu befassen. Die Gesetzesdiktation ist für Nichtkundige nicht leicht verständlich.

Zur Gesetzeslage:

Nach § 18 Abs 1 des TMSG ist das Ausmaß

der Leistungen der Mindestsicherung „im Einzelfall unter Berücksichtigung des Einsatzes der eigenen Mittel sowie der bedarfsdeckenden und bedarfsmindernden Leistungen Dritter zu bestimmen“.

Nach Abs. 2 zählt zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter neben den Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 TMSG (Ansprüche gegenüber Dritten) hat, auch das Einkommen der mit ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Person oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Personen, soweit dieses den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b (Anmerkung: Richtsatz für Volljährige) zuzüglich des auf diese Person entfallenden Wohnkostenbeitrages übersteigt.

Von diesem Einkommen sind allfällige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten in Abzug zu bringen.

Der Beschwerdeführer lebt mit seinen Eltern in Wohngemeinschaft und die Unterhaltspflicht des Vaters ihm gegenüber ist zu bejahen. Demnach ist – vereinfacht dargelegt – bei der Berechnung der Mindestsicherung das Einkommen des Vaters wie folgt zu berücksichtigen:

Einkommen des Vaters abzüglich Richtsatz für Volljährige zuzüglich Wohnkostenbeitrag des Vaters.

Von dieser Summe ist die Unterhaltspflichtung des Vaters gegenüber seiner Gattin abzuziehen.

An die Erstbehörde erging die Anregung, in Zukunft die Mindestsicherungsberechnung nach den Bestimmungen des TMSG durchzuführen.

2.2.6 SOZIALRECHT

TIROLER MINDESTSICHERUNGSGESETZ (TMSG) – ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN

Lücken im Gesetz können auftreten, wenn Ereignisse eintreten, die zum Zeitpunkt der Gesetzeswerdung nicht bekannt und vom Gesetzesgeber nicht vorhersehbar waren, wie im aktuellen Fall die finanziellen Unterstützungen an Opfer von Gewalt in staatlichen und kirchlichen Einrichtungen, sogenannte „Entschädigungszahlungen“.

An den Landesvolksanwalt erging vom Vertreter einer Einrichtung, die sich um Menschen in Not kümmert, das Ersuchen um Rechtsauskunft, ob Entschädigungszahlungen im Mindestsicherungsverfahren zu berücksichtigen sind. Es wurden nämlich Bedenken geäußert, dass diese Entschädigungszahlungen als Vermögen angesehen werden und dieses zur Beitragsleistung im Rahmen der Mindestsicherung herangezogen wird.

Zur Gesetzeslage:

Nach § 15 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sind bei der Berechnung der Mindestsicherung „Vermögen“ (mit Ausnahme eines Freibetrages von € 3.866,30) zu berücksichtigen und einige Einkünfte wie z.B. Familienbeihilfe oder Pflegegeld „außer Ansatz zu lassen“.

Im Zuge der Gesetzeswerdung wollte der Gesetzgeber damit Leistungen ausnehmen, die zweckgebunden erfolgen, wie eben z.B. die Familienbeihilfe oder das Pflegegeld.

An Entschädigungszahlungen oder ähnliche Leistungen hat der Gesetzgeber bei der Gesetzeswerdung nicht gedacht. Diese Leistungen, die eine Entschädigung für erlittene körperliche und seelische Schäden von Opfer für Gewalt darstellen, hätte der Gesetzgeber – wären sie bereits früher Thema gewesen – sicher ebenfalls bei der Berechnung der Mindestsicherung ausgenommen.

Die Rechtsprechung der Gerichte geht jedenfalls davon aus, dass kein Gesetz in seinem Anwendungsbereich auf die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Fälle begrenzt ist, „denn es ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepasst weitergelten will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist“.

Diese Lücke im Gesetz ist aus den obigen Ausführungen im Rahmen der Analogie zu schließen, insbesondere wenn man das TMSG als „dynamisch“ sieht und nicht verbal (wörtlich), sondern teleologisch (nach dem Sinn und Zweck) und historisch (nach den Intentionen des Gesetzgebers) auslegt. Dementsprechend sind Entschädigungszahlungen (als zweckgebundene Zuwendungen) im TMSG nicht als Einkommen zu berücksichtigen und daher der Behörde nicht zwingend mitzuteilen.

Diese Rechtsauskunft wurde dem Anfragenden mitgeteilt. Wenige Wochen später nahm der Vertreter der Einrichtung erneut Kontakt mit uns auf und teilte mit, bei einem Anlassfall habe die Mindestsicherungsbehörde erster Instanz die Entschädigungszahlungen als „Vermögen“ gewertet und die Mindestsicherung abgelehnt.

Es folgte eine Kontaktaufnahme mit der Behörde unter Mitteilung unserer Rechtsansicht und der Anregung, in Zukunft Entschädigungszahlungen nicht mehr als „Vermögen“ zu berücksichtigen.

Der Einschreiter erhob jedenfalls gegen den Bescheid Berufung, die Entscheidung bleibt abzuwarten.

2.2.7 SOZIALRECHT

RICHTLINIEN IM SOZIAL- UND BEHINDERTENBEREICH

Aufgrund vieler Rückmeldungen über die Praktikabilität der gesammelten Richtlinien werden diese auch in diesem Bericht nochmals angeführt.

Ganz im Sinne auch unserer Anregungen in der Vergangenheit hat die Fachabteilung durch die Ausarbeitung von „Richtlinien“ in verschiedenen Bereichen geholfen, einige Fachmaterien für die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich Leistungsbezug und Finanzierung transparenter zu gestalten. Unabhängig des Umstandes, dass die darin formulierten Leistungen in manchen Bereichen nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, wird diese Entwicklung doch sehr positiv gesehen, bringt sie doch besseres Verständnis für gesetzliche Regelungen und verstärkte Rechtssicherheit.

Positiv ist auch, dass diese Richtlinien über die Homepage des Landes Tirol der breiten Bevölkerung zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

So können unter <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/gesetze> folgende Richtlinien herunter geladen werden:

[Richtlinie über die Förderung von Hilfskräften für Kinder mit Behinderung in Landesschulen \(131 KB\)](#)

[Richtlinie des Landes Tirol betreffend die Förderung der Kurzzeitpflege und Kurzzeitbetreuung für Menschen mit Behinderung \(32 KB\)](#)

[Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderung \(330 KB\)](#)

[Richtlinie für Kostenbeiträge für stationäre Leistungen der Behindertenhilfe \(26 KB\)](#)

[Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds \(134 KB\)](#)

[Richtlinie für den Heizkostenzuschuss 2011/2012 \(71 KB\)](#)

[Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol \(721 KB\)](#)

[Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Tagespflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen in Tirol \(102 KB\)](#)

[Förderrichtlinie für betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen \(130 KB\)](#)

[Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen \(278 KB\)](#)

2.2.8 SOZIALRECHT

MENSCHEN IN NOT – UNTERLAGEN DES LANDESVOLKSANWALTES HELFEN

1. Internetplattform im Sozial- und Behindertenbereich

Oft wissen Hilfesuchende nicht, wohin sie sich wenden können. Aus diesem Grund wurde in Zusammenarbeit mit der Telefonseelsorge eine Aufstellung über rund 600 Einrichtungen erarbeitet, die im Sozial- und Behindertenbereich Hilfeleistungen anbieten (siehe Seite 18 dieses Berichtes). Diese Information ist unter www.werhilftwie-tirol.at abrufbar.

2. Aufstellung über „Einrichtungen für Finanzhilfen“

Für Hilfesuchende, die keinen Internetzugang haben und vor allem Finanzhilfe brauchen, wurde Mitte 2011 die Unterlage „Einrichtungen für Finanzhilfen“ erarbeitet. Sie besteht aus zwei Seiten, Zielgruppe der ersten Seite sind Einzelpersonen und Paare. Darüber hinausgehende finanzielle Hilfsmöglichkeiten für Alleinerziehende/Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt und Menschen mit Behinderung werden auf der zweiten Seite aufgelistet.

Randbemerkungen zu den aufgelisteten Einrichtungen über die Schwerpunkte der Hilfeleistungen dienen dazu, dass Hilfesuchende nicht bei Einrichtungen ansuchen, bei denen

eine Finanzhilfe nicht wahrscheinlich ist, so z.B. wenn ein Hilfesuchender bei der Arbeiterkammer Tirol um Finanzhilfe ansucht, jedoch nicht Kammermitglied ist. Mit dieser Unterlage können die Einrichtungen gezielt angesprochen werden.

3. „Antrag auf Finanzhilfe“

Ein weiteres Problem ist der Umstand, dass nicht wenige Hilfesuchende Defizite in der Schriftform haben und daher einen Antrag auf Finanzhilfe nicht formulieren können. Zudem sind viele Betroffene nicht in der Lage, selbst die Notlage zu schildern. Die Arbeiterkammer Tirol beziffert diese Gruppe mit rund 6.000 Personen in Tirol.

Dies war der Grund, weshalb Mitte 2011 auch ein „Antrag auf Finanzhilfe“ erarbeitet wurde, der sich in der Praxis bereits sehr bewährt hat. Vorgegebene Felder erleichtern erheblich das Ausfüllen. Eine eigens dafür konzipierte „Erläuterung“ hilft bei der Handhabung. Damit ist eine Antragstellung auch für Hilfesuchende mit Formulierungs- und Schreibschwächen möglich.

Weiters sind die Informationen so ausgelegt, dass die Entscheidungsträger „vom Schreibtisch aus“ die Situation und die Hilfebedürftigkeit beurteilen können. Aufgrund der Angabe der Telefonnummer des/der Hilfebedürftigen kann die Situation bei Bedarf rasch hinterfragt werden.

Der Antrag ist eine Word Datei, kann über Word bearbeitet und über Mail versendet werden.

Die „Einrichtungen für Finanzhilfen“ und der „Antrag auf Finanzhilfe“ können über das Büro des Landesvolksanwaltes angefordert werden.

3.1 EUROPÄISCHES OMBUDSMANN-INSTITUT (EOI)

Dem Europäischen Ombudsmann-Institut mit Sitz in Innsbruck gehören als europäische Vereinigung der Volksanwälte (Ombudsleute, Bürger- und Menschenrechtsbeauftragte) mehr als 100 institutionelle und rund 75 individuelle Mitglieder aus ganz Europa an. Das EOI hat sich in den letzten Jahren vor allem für eine Verbreitung der Ombudsmann-Idee in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas eingesetzt. Schon aus der Anzahl der Mitglieder kann dessen Bedeutung abgeleitet werden.

Nach den Statuten dieses nach Österreichischem Recht eingerichteten Vereins werden insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts- und Ombudsmann – Fragen bezweckt. Insbesondere der Erfahrungsaustausch im Rahmen der in verschiedenen Ländern organisierten Veranstaltungen ist für eine regionale Einrichtung wie den Landesvolksanwalt von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der letzten ordentlichen **Generalversammlung am 24. September 2011 in Novi Sad** (Hauptstadt der serbischen Provinz Vojvodina) wurde mein Mitarbeiter, Herr Dr. Josef Siegele, als Generalsekretär des EOI einstimmig wieder gewählt. Ich wurde wiederum in den Vorstand des EOI gewählt.

Am Vortag der Generalversammlung in Novi Sad wurde für die anwesenden EOI – Mitglieder eine Fachtagung zu arbeitsspezifischen Problembereichen der Ombudsleute in Europa organisiert und abgehalten.

Im Berichtsjahr fanden weiters am 14. Mai in Innsbruck und am 23. September in den Räumlichkeiten der Universität Novi Sad Vorstandssitzungen statt. Dem nunmehrigen Vizepräsidenten des EOI, Herrn Univ.-Prof. Dr. Dragan Milkov, sei bei dieser Gelegenheit für die Einladung nach Novi Sad und die großzügige Gastfreundschaft im Rahmen der dort abgehaltenen Vorstandssitzung und Generalversammlung nachträglich herzlich gedankt.

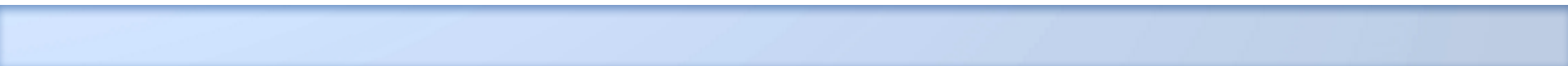
EOI – AKTUELLE ENTWICKLUNGSTENDENZEN

Seit der Übernahme der Funktion des Generalsekretärs durch Herrn Dr. Josef Siegele wurden wesentliche Schritte in Richtung einer Verbesserung der Kommunikation mit den Mitgliedern (Schaffung einer neuen Mitglieder – Identitätskarte) und einer Verbesserung der Außenwirkung (komplette Überarbeitung der Homepage) umgesetzt. In den gut zugänglichen Räumen der Amtsbibliothek des Landes Tirol wurde in einer eigenen Abteilung die umfangreiche EOI – Bibliothek eingerichtet. Im Rahmen einer Kooperation mit der Universität Innsbruck wurde die Fachliteratur des EOI auch den Lehrenden und Studierenden der Universität sowie dem international interessierten Publikum zugänglich gemacht.

Das Jahr 2012 steht unter dem Motto „Kommunikationsoffensive, Präsentation wissenschaftlicher Varias und der Vorbereitung des 25 – jährigen Bestandsjubiläums des EOI im Jahre 2013 in Innsbruck“.

Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass wir mit dem EOI eine international bedeutende Einrichtung in Innsbruck haben. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit mehrfach versucht, den Sitz des EOI aus Innsbruck abzuziehen. Ich darf daher den Hohen Tiroler Landtag und die Landesregierung ersuchen, das EOI im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiterhin zu unterstützen. Gleichzeitig darf ich, auch namens des gesamten EOI – Vorstandes, für die bisherige Unterstützung danken.

Bereits jetzt darf auf das schon erwähnte 25 – jährige Bestandsjubiläum im Jahre 2013 in Innsbruck als Gründungsstätte des EOI hingewiesen und um entsprechende Unterstützung bei dieser besonderen Veranstaltung ersucht werden.



3.2 INTERNATIONALE UND NATIONALE KONTAKTE

Zahlreiche Kontakte haben sich im Berichtsjahr durch meine Tätigkeit im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI) und die vom EOI durchgeführten Veranstaltungen ergeben.

Aufgrund vergleichbarer Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung bestehen weiterhin ausgezeichnete Kontakte zur Landesvolksanwältin von Südtirol, Frau Dr.ⁱⁿ Burgi Volgger, zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg, Frau Mag.^a Gabriela Strele sowie zu den Schweizer Ombudsleuten und den Bürgerbeauftragten in Deutschland.

Einmal mehr konnten im Rahmen der schon traditionellen, alle zwei Jahre stattfindenden, „alpenländischen“ Seminarrunde vom **15. bis 17. September 2011 auf Schloss Hofen in Bregenz** wertvolle Erfahrungen ausgetauscht und ein höchst spannendes Thema **„Gerechtigkeit und Recht: Wie können wir die Gerechtigkeit stärker in unsere Arbeit implementieren?“** diskutiert werden.

Über Einladung der Ombudsfrau der Stadt Zürich, Frau Dr.ⁱⁿ Claudia Kaufmann, nahm ich am 31. Oktober 2011 an der dortigen **Festveranstaltung „40 Jahre Ombudsstelle der Stadt Zürich“** teil.

Besonders bedanke ich mich auch für die gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft in Wien, namens bei den Frauen Volksanwältinnen Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek und Mag.^a Terezija Stoisits sowie Herrn Volksanwalt Dr. Peter Kostelka. Ausdruck der guten Zusammenarbeit war auch in diesem Jahr unsere Mitwirkung an den Sprechtagen der Volksanwaltschaft in Tirol.

Über Einladung von Frau Volksanwältin Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek konnte ich am 28.11.2011 in Wien an einer höchst interessanten Podiumsdiskussion zum Thema **„Recht und Realität im Österreichischen Bau- und Raumordnungswesen“** teilnehmen. Dabei wurden insbesondere die Themenfelder „Flächenwidmungs- und Bebauungspläne“ sowie „Bauen ohne Baubewilligung – baupolizeiliche Maßnahmen“ diskutiert.



Podiumsdiskussion in Wien – von rechts: VA Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek, Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Dr.ⁱⁿ Martina Salomon (Kurier), LVA Dr. Josef Hauser, NR Bgm.ⁱⁿ Dorothea Schittenhelm und Ass.-Prof. DI Dr. Arthur Kanonier

Weiters konnte ich, gemeinsam mit Herrn Dr. Josef Siegele als Generalsekretär des EOI, auf Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Dr. P. Nikiforos Diamandouros, vom **20. bis 22. Oktober**

2011 am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in Kopenhagen teilnehmen.



Dr. P. Nikiforos Diamandouros (in der Mitte) mit den SeminarteilnehmerInnen in Kopenhagen

Schließlich bestehen auch zu den weiteren „Landesanwaltschaften“ in Tirol gute und wertvolle Kontakte, welche dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, nicht selten auch der gegenseitigen Unterstützung und Ergän-

zung dienen. Ausdruck dieser Verbundenheit ist ein alljährliches, jeweils von einer anderen Einrichtung organisiertes, Treffen zum Zwecke der Erörterung aktueller Probleme und Entwicklungen.

3.3 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Öffentlichkeitsarbeit ist für den Landesvolksanwalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zweifellos ist diese Institution nach nunmehr mehr als 20 Jahren Bestand in Tirol relativ bekannt. Trotzdem ist eine regelmäßige Medienpräsenz zur Information der Bevölkerung über Aufgaben und Möglichkeiten dieser Einrichtung notwendig.

Auch in diesem Berichtsjahr wurde durch diverse Aussendungen, aber auch Radio- und TV-Interviews, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

So habe ich den Jahresbericht 2010 am 20. Mai 2011 gemeinsam mit dem Präsidenten des Tiroler Landtages, Herrn DDr. Herwig van Staa, im Rahmen eines Pressefrühstückes präsentiert.

Im Rahmen einer von der Caritas in ganz Tirol organisierten Veranstaltungsreihe für pflegende Angehörige hatte ich bei mehreren Vorträgen zum Sozialrecht auch Gelegenheit, die Einrichtung des Landesvolksanwaltes näher vorzustellen. Ähnliche Gelegenheiten ergaben sich im Rahmen von Vorträgen vor SchülerInnen und StudentInnen.



Von rechts: LVA Dr. Josef Hauser, MMag.^a Daniela Laichner und Daniela Gugler (Kinder- und Jugendanwaltschaft) mit StudentInnen der Universität Innsbruck



LVA Dr. Josef Hauser und Behindertenansprechpartner Dr. Christoph Wötzer beim Beratungsgespräch am Tag der offenen Tür im Landhaus 1

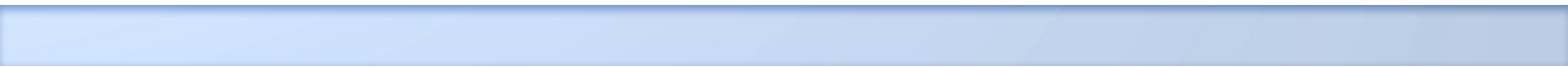
Auch der Tag der offenen Tür am 26. Oktober 2011 bot eine gute Gelegenheit, Zuständigkeit und Arbeitsweise unserer Einrichtung vorzustellen. Gemeinsam mit den weiteren Anwaltschaften des Landes Tirol konnten wir im Landhaus 1 zahlreiche Besucherinnen und Besucher begrüßen.

Weiters konnte in mehreren ausführlichen Presseartikeln in Printmedien erfolgreich über die Sorgen und Nöte der Menschen in Tirol berichtet werden.

Nicht zuletzt wird durch die plakative Ankündigung der Sprechstage des Landesvolksanwaltes viermal jährlich in jeder Gemeinde

in Tirol regelmäßig auf die Einrichtung und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme im Bedarfsfalle hingewiesen.

Schließlich gilt wiederum ein besonderer Dank der Tiroler Landeszeitung, die durch ihre Zustellung an alle Haushalte in Tirol eine besondere Publizität genießt und die Institution des Landesvolksanwaltes, sein Team und dessen Aufgabenstellung sowie die Termine der Sprechstage an den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden Tirols flächendeckend im gesamten Land den Menschen näher bringt.



ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ausgehend von der grundlegenden Annahme, dass es in der Demokratie stets auch wirksamer Kontrolleinrichtungen bedarf, um zu verhindern, dass die Staatsmacht die durch das Recht gezogenen Grenzen überschreitet, kommt dem Volksanwalt zweifellos die Funktion einer institutionalisierten Verbindungsstelle zwischen Bürger und Staat zu. Er hat dabei einerseits staatliches Handeln auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und andererseits in Ergänzung zum bestehenden Rechtsschutzsystem verstärkt für Billigkeit und Gerechtigkeit und damit zugleich für mehr Akzeptanz staatlicher Entscheidungen innerhalb der Bevölkerung einzutreten. Gelingt es, diesen wechselseitigen Anforderungen zumindest im Wesentlichen gerecht zu werden, ist der Volksanwalt tatsächlich Hilfe für die Bevölkerung und die öffentliche Hand.

Zweifellos bemühen sich alle Entscheidungsträger fehlerfrei zu arbeiten. Wo gearbeitet wird, passieren jedoch gelegentlich Fehler. Oft beschwerten sich Betroffene nicht darüber, dass ein Fehler gemacht wurde, sondern über die Art und Weise, wie mit Fehlern umgegangen wird. Deshalb ist eine entsprechende Fehlerkultur wichtig; eine gute Fehlerkultur bietet für die Behörde eine Chance zu lernen und schafft gleichzeitig beim betroffenen Bürger neues Vertrauen. Ebenso können sich Betroffene in der Regel

auch mit für sie negativen Entscheidungen und Verfügungen der Behörde abfinden, wenn diese verständlich abgefasst und gut begründet sind.

Die vielen Erfolge des letzten Jahres, nur beispielhaft in diesem Bericht aufgezählt, waren jedoch nur möglich, weil dem Landesvolksanwalt bei seiner Tätigkeit allseits umfassende Unterstützung zuteil wurde. Daher möchte ich den Bericht auch zum Anlass nehmen, insbesondere unserem Herrn Landtagspräsidenten, den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag, dem Herrn Landeshauptmann, den Regierungsmitgliedern, dem Direktor des Landesrechnungshofes, dem Herrn Landesamtsdirektor, den Bezirkshauptleuten und AbteilungsvorständInnen, aber auch allen Bediensteten, mit denen eine Kontaktaufnahme erfolgte, herzlich zu danken.

Danken möchte ich auch allen Frauen Bürgermeisterinnen sowie allen Herren Bürgermeistern für ihre konstruktive Zusammenarbeit und weiters allen Institutionen, die auch außerhalb der Kompetenz des Landesvolksanwaltes bürgerfreundlich und unbürokratisch zur Lösung von Problemen beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt schließlich meinem Team, ohne dessen großartigen Einsatz, verbunden mit großer fachlicher und menschlicher Kompetenz, die im Bericht beispielhaft aufgezählten Erfolge und Leistungen in diesem intensiven Jahr nicht möglich gewesen wären. Gerade die imposante Zahl von rund 2.200 persönlichen Gesprächen wäre für den Landesvolksanwalt alleine unmöglich zu bewältigen und erfordert viel Geduld, Verständnis sowie hohe rechtliche und soziale Kompetenz von allen MitarbeiterInnen. Dankbar erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang das große Engagement meiner MitarbeiterInnen, auch im Falle von Unzuständigkeit aber erkennbarer Hilfsbedürftigkeit, den Betroffenen im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützend entgegen zu kommen.

Somit hoffe ich, mit dem vorliegenden Bericht über das Berichtsjahr 2011 wiederum den Nachweis erbracht zu haben, dass auch in diesem Jahr mit viel Einsatz und großem Engagement gearbeitet wurde. Dabei war es uns immer wichtig, auf die Betroffenen zuzugehen, ihnen das Gefühl kompetenter Hilfestellung zu vermitteln und, wenn notwendig, ihnen auch menschliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Für weitergehende Auskünfte zur Tätigkeit des Landesvolksanwaltes stehe ich mit meinen MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.

Ich schließe diesen Jahresbericht mit einem heute wie damals aktuellen Zitat des deutschen Schriftstellers Theodor Storm (1817 -1888):

„Autorität wie Vertrauen werden durch nichts mehr erschüttert als durch das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden.“

Dr. Josef Hauser

DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

Innsbruck – Meraner Straße 5

Telefon: 0512/508-3052 • 0810/006200 zum Ortstarif • Telefax: 0512/508-3055

E-Mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at • www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt